

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 5

10. Februar 1931

60% Arbeit gespart!

4 B | Buchhaltung
Organisation
Ersatzteile (I)

Ueber die Organisation des Ersatzteilegeschäftes eines Fabrikations-Betriebes.

Gegenstand dieser Betrachtung ist eine Motoren- und Maschinenfabrik, die im großen Ausmaße Ersatzteile für die gelieferten Motoren und Maschinen zu liefern hat. Nach kurzer Schilderung der zu bemängelnden rechnungsmäßigen Belange des Ersatzteilegeschäftes werden Richtlinien und konkrete Vorschläge für eine zielbewußte Neuorganisation gegeben. Durch diese sollen Gutschriftenabteilung, Rechnungsabteilung und Buchhaltung stark entlastet werden, ohne daß an anderer Stelle Mehrarbeit eintritt. Außerdem wird absolute Buchwahrheit, bessere Uebersicht und eine richtige Vermögens- und Ergebnisrechnung bewirkt. Die früher vorgekommenen unechten Debitoren, fast undurchführbaren Kontoabstimmungen, abträglichen Auseinandersetzungen mit der Kundschaft werden durch die Art der Neuorganisation entweder ganz ausgeschaltet oder auf ein Minimum beschränkt. Die buchtechnische Seite des Themas wird in einem folgenden Heft erörtert.

A. Bisher wurde es so gemacht.

Die von der Kundschaft bei der Fabrik bestellten Ersatzteile werden seitens der Fabrik sofort nach Auslieferung der Bestellung der Kundschaft ausnahmslos in Rechnung gestellt. Die Buchhaltung belastet die laufenden Konten der Kunden und erkennt das Ersatzteilerlöskonto in Höhe der berechneten Werte. Am Monatsende oder am Ende eines Rechnungsabschnittes werden dem Halbfabrikatebestandskonto, in dem die Ersatzteilerlöskonten enthalten sind, die zum Verkauf gekommenen Ersatzteilmengen zum Lagerwert gutgeschrieben; Gegenkonto ist das Ersatzteilerlöskonto, das belastet wird, und somit den Gewinn zeigt, der aus dem Verkaufswert im Vergleich zum Lagerwert der Teile saldiert.

Bei der Berechnung und Verbuchung der gelieferten Teile wird nicht berücksichtigt,

- ob die gelieferten Teile als Austauschteile für frühzeitig zu Bruch gegangene Maschinen- oder Motorenbestandteile zu betrachten sind, für die das Lieferwerk nach Maßgabe der Garantiebestimmungen durch kostenlose Ersatzlieferung aufzukommen hat,
- ob die Ersatzteillieferung auf Bruch von Maschinen- oder Motorenbestandteilen zurückzuführen ist, an denen der Kunde durch unsachgemäße Behandlung selbst Schuld trägt (ganz oder teilweise),
- ob es sich um reine Vorratsersatzteilebestellung oder Ersatzbestellung für Bruchteile handelt, die nicht mehr unter die Garantiepflicht fallen.

Erfahrungsgemäß müssen den Kunden die Rechnungswerte der Lieferungen zu a) restlos und zu b) zum überwiegenden Teil wieder gutgeschrieben werden. Das kann erst geschehen, nachdem der Kunde durch Zurücksendung der unbrauchbaren Teile dokumentieren konnte, daß Gutschrift oder wenigstens teilweise Gutschrift gemäß Vorfällen a) und b) für ihn in Frage kommt.

Da die Kunden die unbrauchbaren Teile (die dem Lieferwerk als Prüfungsobjekt für die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Garantieanspruches dienen) erfahrungsgemäß mit vielmonatlicher Verspätung, oft erst nach vielmaliger Anmahnung der erfolglos angemahnten rückständigen Rechnungsbeträge, zurücksenden, erscheinen immer

Debitoren und Einnahmen, die nicht zu Recht bestehen,

d. h. in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind. Diese falsche Darstellung der Vermögens- und Geschäftslage verschleiert das wahre Rechnungsergebnis um so mehr, als für die schon mit dem Verkauf der kompletten Motoren und Maschinen eingegangenen Garantieverpflichtungen keinerlei Rückstellungen gemacht sind, da man die Gratisreparaturen und Gratisersatzteile-Lieferung gewohntermaßen erst nach ihrem Eintritt — nach Eintritt der Leistung — verrechnet und verbucht. Da die Berechnung nur für die zu c) genannten Lieferfälle voll und für die zu b) genannten Lieferfälle etwa zu $\frac{1}{4}$ bestehen bleibt, was nur etwa 40 v. H. der gesamten Berechnungen, also der Rechnungswerte zu a) bis c) ausmacht, müssen demnach 60 v. H. aller erteilten Berechnungen wieder zurückgenommen werden. Außer der bereits erwähnten unrichtigen Vermögens- und Ergebnisrechnung werden daher als weitere Nachteile noch folgende

vollkommen überflüssige Arbeiten geleistet:

- 60% der ausgestellten Rechnungen.
- 60% der Bearbeitung in Form der Fakturenbucheinträge.
- 60% der Belastung für die Kundenkonten.
- 60% der Mahnarbeiten.
- 60% der Bearbeitung durch die Gutschriftenabteilung.
- 60% der Einträge in die Gutschriftenjournale.
- 60% der Gutschriften für die Kundenkonten.
- 60% der Additionen in Fakturenbüchern, Gutschriftenjournale und Kundenkonten.
- 60% überflüssige Auseinandersetzungen mit der Kundschaft, Kontoauszugschreiben, Kontoabstimmen usw.

Weiter entsteht großer Nachteil dadurch, daß sich viele Kunden bei geforderter Regulierung, infolge Zielüberschreitung, des längst fälligen Kontosaldo immer wieder hinter angeblich noch ausstehenden Gutschriften verschanzen, um die Regulierung zu verzögern, wodurch Zinsverluste eintreten und Unordnung in den Büchern entsteht, die ein Abstimmen der Konten fast unmöglich macht. Ein weiterer großer Mangel in buchtechnischer Hinsicht besteht darin, daß keine klare

eindeutige Verbuchung von Gut- und Lastschriftbeträgen, die häufig auf einem Formular (Gutschrift auf Gutschriftenformular — Lastschrift durch Absetzung des Lastschriftbetrages von dem Gutschriftbetrag) erfolgen, über die in Frage kommenden Sachkonten vorgenommen wird. Aus Zweckmäßigkeitsgründen lassen sich bei der Eigenart der Verhältnisse Gut- und Lastschriften nicht getrennt erteilen. Erkannt wird der Kunde, belastet das hauptsächlichste Sachkonto, das die Gutschrift tragen muß. Da mit der Gutschrift gleichzeitig Lastschrift verbunden ist, die meistens ein anderes Sachkonto angeht (z. B. teilweise berechnete Instandsetzungskosten, die dem Konto Reparatureinnahmen gutzubringen sind, anstatt vom Ersatzteilerlöskonto abgesetzt zu werden), tritt eine Verwässerung der Kontenergebnisse ein, die zu ganz falschen Schlüssen führt. Zum Beispiel wird die Garantieleistung viel zu niedrig ausgewiesen, wenn daran Gutschriftenbeträge für das Sachkonto (Lastschrift durch Absetzung an der Gutschrift für den Kunden) abgesetzt werden. Infolgedessen wird man auch viel zu niedrige Garantiesätze zurückstellen und so wieder die Ergebnisse schönen.

Die Mängel und Gefahren, die dieses Berechnungs-Gutschriften- und Verbuchungssystem zeitigt, sollen nun durch nachstehend beschriebene und präzisiertere Organisation von Grund auf beseitigt werden. Es soll

ein mustergültiges Verfahren an die Stelle überlieferter unzeitgemäßer Gewohnheiten

treten. Die Vorschläge unterliegen dem Grundsatz, mit dem einfachsten Arbeitsaufwand größtmögliche Übersicht und genaueste Ergebnisse zu gewinnen, ferner alle Schäden durch Beseitigung der Mängel des Verfahrens fernzuhalten.

B. Jetzt wird so verfahren:

Alle Teile, bei denen im vorhinein feststeht, daß die

entsprechenden ausgewechselten Stücke zur Gutschrift zurückkommen, werden nicht, wie früher, gegen einstweilige Berechnung gebucht, sondern auf nachstehend beschriebene Weise behandelt:

Über alle derartigen Gegenstände wird Kommissionsrechnung erteilt. In dieser werden nur die Stückpreise und die Beträge für Porto, Fracht und Packung eingesetzt. Die Stückpreise für die Teile sind von der Abteilung Postversand, die Packungs-, Porto- und Frachtpesen von der Abteilung Postversand bzw. Bahnversand einzusetzen.

Die Aufträge schreibt die Ersatzteile-Abteilung aus:

Original.

Original ist die in weißer Farbe gehaltene Kommissionsrechnung. (Vgl. Abb. 1.)

1. *Durchschlag. (Abb. 2.)*

Grüner Packzettel.

2. *Durchschlag.*

Grüner Blankozettel mit rotem Punkt. (Abb. 3.)

3. *Durchschlag.*

Grüner Blankozettel ohne Kennzeichen.

4., 5. u. 6. *Durchschlag =*

3 weiße Blankozettel.

Nachdem die Aufträge unter Verwendung vorstehender Formulare von der Abteilung Ersatzteile herausgeschrieben sind, wird das Original sowie der 1. bis 5. Durchschlag der Abteilung Postversand zugeleitet, während der 6. Durchschlag im Ersatzteile-Büro zurückbleibt. Die Abteilung Postversand hat das Original (Kommissionsrechnung) und im Durchschreibeverfahren den 2. Durchschlag (grüner Blankozettel mit rotem Punkt) mit den

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 5
10. Februar 1931



2 | Versicherungswesen
Krankenkasse (2)

Weitere Änderungen bei der Krankenversicherung (2)

IV. Besondere Vorschriften für Angestellte.

Während die bisherige Fassung des § 189 RVO. durch die Notverordnung vom Juli 1930 vorsah, daß die Kassen-satzung, soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält, entweder die Beiträge entsprechend zu kürzen, oder das Krankengeld nach Wegfall des Arbeitsentgelts auf 60% des Grundlohnes zu erhöhen hatte, sind nach der Abänderung des § 189 durch die Notverordnung vom Dezember die Beiträge für solche Versicherte in jedem Falle zu senken, außerdem kann die Satzung das Krankengeld auf 60% des Grundlohnes nach Wegfall des Arbeitsentgelts erhöhen. In der praktischen Anwendung der Notverordnung ist weiterhin strittig geworden, was als Arbeitsentgelt im Sinne des § 189 RVO., das den Krankengeldbezug ausschließt, anzusehen ist, insbesondere ob es als Arbeitsentgelt zu bezeichnen ist, wenn der Arbeitgeber bei Handlungsgehilfen und technischen Angestellten über den Ablauf der 6. Woche hinaus das Gehalt oder einen Teil des Gehaltes fortzahlt.

Sofern diese Zahlung des Arbeitgebers nicht eine ausdrückliche Grundlage im Arbeits- oder Tarifvertrage hat, stellt sie nach Ablauf der 6. Woche lediglich eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar, die, auch wenn sie gewohnheitsrechtlich eingebürgert ist, mangels ge-

setzlicher oder vertraglicher Grundlage weder als Arbeitsentgelt noch als Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld angesehen werden kann. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Zeit desurlaubes, da es sich bei dem für diese Zeit gezahlten Arbeitsentgelt in der Regel um einen durch Einzelarbeitsvertrag oder Tarifvertrag gewährleisteten Rechtsanspruch auf dieses Entgelt handelt. Von dieser Ausnahme abgesehen, ist die Krankenkasse verpflichtet, vom Beginn der 7. Woche an das Krankengeld zu zahlen und zwar, sofern die Satzung eine entsprechende Bestimmung enthält, sofort in Höhe von 60% des Grundlohnes.

V. Erhöhung des Hausgeldes.

Da sich aus der Herabsetzung des Hausgeldes auf die Hälfte des Krankengeldes durch die Notverordnung vom Juli 1930 in der Praxis Härten ergeben hatten, läßt die Verordnung vom Dezember 1930 als Mehrleistung der Kasse durch Beschluß der Kassenorgane eine Erhöhung des Hausgeldes von 50% des Krankengeldes auf 66 $\frac{2}{3}$ % des Krankengeldes zu. Daneben bleiben die durch die Notverordnung vom Juli 1930 neueingeführten Zuschläge für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen von je 5% des Grundlohnes für jeden weiteren Angehör-

Stückpreisen zu versehen. Auf den 1., 3., 4. und 5. Durchschlag werden vorerst Zusätze vom Postversand nicht angebracht. Der Postversand gibt alsdann sämtliche 6 Ausfertigungen (also Original mit 1. bis 5. Durchschlag) an das Ersatzteilelager. Dort werden die entsprechenden Ersatzteile versandfertig dem Post- bzw. Bahnversand mit dem Original sowie dem 1. bis 4. Durchschlag zugeleitet. Der 5. Durchschlag verbleibt im Ersatzteilelager als Beleg für die Berichtigung der Lagerkartei.

Der Post- bzw. Bahnversand legt den 1. Durchschlag (grünen Packzettel) den Teilen bei und veranlaßt den Versand. Er bringt auf das Original (Kommissionsrechnung) und in Durchschrift auf den 2. und 4. Durchschlag (grünen Blankozettel mit rotem Punkt und weißen Blankozettel) die Beträge für Porto, Fracht und Packung. Das Original gibt der Post- bzw. Bahnversand in die Registratur zum Versenden. Den 2. und 3. Durchschlag (grünen Blankozettel mit rotem Punkt und grünen Blankozettel ohne Kennzeichen) erhält die Gutschriften-Abteilung. Der 4. Durchschlag (weiß blanko) geht in das Ersatzteilebüro. Dieses Büro übt an Hand des zurückbehaltenen 6. Durchschlages (weiß blanko) die Kontrolle darüber, daß die Teile richtig zum Versand gekommen sind und gibt alsdann den zurückbehaltenen 6. Durchschlag an die Gutschriften-Abteilung.

Die Gutschriften-Abteilung legt den 2. Durchschlag (grün blanko mit rotem Punkt) nach dem Datum und den 3. Durchschlag (grün blanko ohne Kennzeichen) alphabetisch ab. Mit dem 2. Durchschlag überwacht die Gutschriften-Abteilung, daß sämtliche entsprechenden Teile fristgemäß, d. h. innerhalb 4 Wochen ab Versandtag zurückgesandt sind; sie veranlaßt Prüfung, evtl. erforderliche Instandsetzung der rückgelieferten Stücke und belastet dem Kunden endgültig mittels besonderer Vordrucke die ihm bereits durch die Kommissionsrechnung mitgeteilten Beträge für Porto, Fracht, Packung und evtl. Instandsetzungskosten.

Sind Teile 4 Wochen ab Versandtag nicht zurückgesandt

oder die entsprechenden ausgewechselten Stücke nicht eingegangen, so erfolgt auf Grund der in dem Kommissionsrechnungs- und Packzettel-Vordruck rot eingedruckten Bedingungen durch die Rechnungsabteilung Festberechnung derselben bzw. der nicht vollständig zurückgesandten Teile. Zu diesem Zwecke erhält die Rechnungsabteilung von der Abteilung Gutschriften fristgemäß den mit dem Stempelaufdruck „zur Festberechnung an Rechnungsabteilung“ versehenen 2. Durchschlag (grün blanko mit rotem Punkt); auf der Rückseite dieses Durchschlages ist das Datum der erfolgten Berechnung in den bereits angebrachten Vordruck „berechnet am.....“ seitens der Rechnungsabteilung einzusetzen und das Formular der Gutschriftenabteilung alsdann zur Ablage zuzuleiten.

Bei zu liefernden Ersatzteilen, wofür die entsprechenden auszuwechselnden Stücke zurückkommen und wo im voraus ein Aufpreis vereinbart ist, sind die Auftragszettel nur in sechsfacher Ausfertigung auszustellen. Das Kommissionsrechnungsformular fällt in diesem Falle fort. Die Auftragszettel kommen in fünfacher Ausfertigung (der letzte weiße Zettel bleibt im Ersatzteilebüro) nicht wie im Fall I in die Versandabteilung (da Stückpreise nicht eingesetzt zu werden brauchen), sondern in das Automobil-Ersatzteilelager. Von da aus ist die Behandlung die gleiche wie im Fall I. Hat die Gutschriftenabteilung die grünen Zettel von der betreffenden Versandabteilung zurückerhalten, nimmt sie sofort auf den Vordruck die Belastung des Aufpreises in Verbindung mit Porto-, Fracht- und Packungspesen vor.

Ernst K e b l e r.

rigen bestehen, jedoch darf auch nach der neuen Regelung der Gesamtbetrag von Hausgeld und Zuschlägen das satzungsgemäße Krankengeld nicht übersteigen. Nach der Neuregelung erhält das Hausgeld in ungefährer Höhe des vollen Krankengeldes ein Versicherter, der außer seiner Ehefrau noch 3 zuschlagberechtigte Kinder oder sonstige Angehörige im Sinne des § 205 Abs. 1 RVO. hat.

VI. Familienhilfe.

Während nach der ersten Notverordnung Anspruch auf Familienhilfe der Ehegatte schlechthin hatte, bestimmt die neue Notverordnung, daß nur der unterhaltsberechtigzte Ehegatte einen derartigen Anspruch hat. Dadurch ist festgelegt, daß beispielsweise für schuldig geschiedene Ehefrauen ein derartiger Anspruch nicht mehr besteht.

Ferner ist auf folgende in der Praxis aufgetretene Frage bezüglich der Familienhilfe hinzuweisen. Während bis zum Inkrafttreten der 1. Notverordnung vom Juli 1930 die Familienhilfe eine Mehrleistung der Krankenkasse war, ist sie seit diesem Zeitpunkte bezüglich der ärztlichen Behandlung für die Dauer von 13 Wochen und der Gewährung der Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel Regelleistung geworden. Infolgedessen ist die in vielen Kassensatzungen enthaltene Bestimmung, wonach der Anspruch auf Familienhilfe mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung erlischt, in bezug auf die gesamte Familienhilfe nunmehr unwirksam. Die Rechtslage ist nicht mehr nach § 313 Abs. 2 RVO., sondern nach § 214 RVO. zu beurteilen, wonach den wegen Erwerbslosigkeit Ausgeschiedenen, sofern sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse verbleibt, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Dagegen besteht für die Krankenkasse die Möglichkeit, die

Mehrleistungen der Familienhilfe (Ausdehnung der Familienkrankenhilfe von 13 auf 26 Wochen, Übernahme der Krankenhauskosten für Familienangehörige, Erstattung von 70% statt 50% bei Arznei für Familienangehörige) auf die Dauer der Zugehörigkeit des Betroffenen zu der Kasse zu begrenzen. Die entsprechende Satzungsbestimmung hätte dann zu lauten:

Die Ansprüche auf Mehrleistungen, soweit sie nicht Regelleistungen im Sinne des § 205 Abs. 1 der RVO. sind, endigen sämtlich mit dem Tage, an dem der Versicherte als Kassenmitglied ausscheidet.

VII. Ersatzkassen.

Von außerordentlicher Bedeutung ist der zu § 508 RVO. gemachte Zusatz, wonach für den Beginn des Krankengeldes und seine Höhe die für die Krankenkassen geltenden Vorschriften maßgebend sind. Infolgedessen darf ab 3. 12. 1930 auch an Mitglieder von Ersatzkassen Krankengeld erst vom Beginn der 7. Woche an gezahlt werden, soweit es sich dabei um kaufmännische und technische Angestellte handelt, die für die Dauer von 6 Wochen einen gesetzlichen Anspruch auf Gehalt haben; ferner gelten die Vorschriften der Notverordnung für die Pflichtkassen, wonach auch für Mitglieder, die nicht Angestellte sind, Krankengeld frühestens vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden darf und die Vorschrift, daß die Mitglieder, falls der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, für diesen Sonn- oder Feiertag Krankengeld nicht erhalten dürfen, ebenfalls für die Ersatzkassen. Entsprechend wird man daraus für die Ersatzkassen die Verpflichtung zur Senkung der Beiträge unter sinnvoller Anwendung des § 189 RVO. auf diese Personengruppen folgern müssen.

Dr. Alfred Schneider.



Wird Ihre Körperschaftsteuer-Erklärung richtig?

Für die Einkommenermittlung der Erwerbsgesellschaften gelten neben den im allgemeinen maßgebenden Einkommensteuerbestimmungen noch besondere Vorschriften, auf deren wichtigste hier kurz eingegangen werden soll.

I. Wissen Sie, was unter die Mindestgewinnbesteuerung fällt?

Nach dieser im § 10 des KStG. vorgesehenen Bestimmung kann sogar eine Steuerpflicht, wenn kein Gewinn erzielt wurde, entstehen. Es werden dann gewisse Vergütungen und Beträge als Gewinn angesehen und der Besteuerung unterworfen. Als Mindestgewinn müssen versteuert werden:

Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt worden sind.

Damit sind also steuerpflichtig alle Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates und solcher Personen, die zur Überwachung der Gesellschaft bestellt sind. Wann eine Aufsichtsrattantieme in diesem Sinne vorliegt, wird noch weiter unten behandelt. „Erhält eine Tochtergesellschaft die als Vergütung für ihren Aufsichtsrat erforderlichen Mittel von ihrer Muttergesellschaft, dann unterliegen die betreffenden Beträge, wenn dieselben ihrem Aufsichtsrat gewährt werden, der Mindestbesteuerung.“ (RFH. U. v. 16. 4. 29 — IA a 866/29.) Zu diesen Beträgen kann noch hinzugerechnet werden

die Summe der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet werden,

sofern sie nicht aus Vermögen stammen, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Körperschaftsteuer unterlegen hat oder aus steuerfreiem Einkommen herrührt. „Rückzahlungen aus dem Stammkapital einer G. m. b. H. an die Gesellschafter sind keine Gewinnausschüttungen, können demnach nicht der Mindestgewinnbesteuerung unterworfen werden. Verpflichtet sich z. B. eine Gesellschaft für den Zeitraum, den der Aufbau und die Vorbereitung des neuen Unternehmens erfordert, den Aktionären Bauzinsen auf das eingezahlte Kapital zu gewähren, so können sie jedenfalls dann nicht unter die Mindestbesteuerung fallen, wenn sich ihre Zahlung als Rückzahlung vom Stammkapital darstellt.“ (RFH. U. v. 1. 4. 30. — IA 782/29.) Denn diese Entschädigungen an die Aktionäre verringern das Anfangskapital, sind also keine echten Gewinne.

Eine Besteuerung der Dividenden findet nicht statt, wenn die Dividenden aus versteuerten Einkünften der letzten drei Jahren stammen. „Ist es dabei zweifelhaft, ob das Vermögen aus früheren oder späteren Jahren stammt, so ist die für den Steuerpflichtigen günstigere Annahme zu unterstellen.“ (RFH. U. v. 28. 1. 30. — IA 532/28.) Die Anwendbarkeit der Mindestgewinnbestimmungsvorschrift hat der Reichsfinanzhof durch seine Rechtsprechung stark eingeschränkt. Sie ist nur dann zulässig, wenn durch die Dividendenausschüttung eine gewisse steuerliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft bekundet wird. Dies

ist aber nicht der Fall, wenn eine Gesellschaft seit der Inflation trotz jährlicher Verluste Dividenden ausschüttet, um das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaft nach außen hin nicht zu untergraben.

Fernerhin sind mindestens zu besteuern: **die Tantiemen, die an Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte in leitender Stellung gezahlt werden,** ohne daß sie vertraglich zugesichert sind. Die vertraglichen Bezüge sind, wie weiter unten angeführt, abzugfähige Ausgaben der Gesellschaft. Die freiwilligen Vergütungen sollen aber nicht der Mindestbesteuerung unterliegen, wenn sie die Höhe der in der Vorkriegszeit gewährten Beträge nicht übersteigen, es sei denn, daß letztere schon übermäßig hoch waren. Es sei noch darauf hingewiesen, daß jeder einzelne Betrag — Aufsichtsrattantieme, ausgeschütteter Gewinn und nichtvertragliche Vorstands- und Angestelltenentschädigung — für sich allein oder alle zusammen — der Mindestbesteuerung unterliegt. Eine solche Steuerpflicht der Vorstandsgehälter ist also nicht davon abhängig, daß eine Aufsichtsratsvergütung gezahlt worden ist, wie man eventuell aus dem Wortlaut des Gesetzes schließen könnte. (U. v. 5. 11. 29 — IA a 612/29.)

II. Bei der Gewinnermittlung ist zu beachten, daß für die Erwerbsgesellschaften der Umfang der Werbungskosten durch die Bestimmungen des KStG. stark erweitert worden ist.

Nach § 14 KStG. mindern den steuerlichen Gewinn die **Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes.**

Dies aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Es muß eine Kasse im Sinne dieses Gesetzes vorliegen. Eine solche Kasse braucht keine eigene Rechtsfähigkeit zu besitzen, muß aber ein greifbares Gebilde mit eigener Form und einer gewissen Selbständigkeit gegenüber dem Gesamtbetriebe darstellen. Bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse ist eine ganz bestimmte Form nicht notwendig, ihre steuerliche Anerkennung setzt indessen voraus, daß die Verwendung der Mittel sichergestellt ist und nicht von dem einseitigen Belieben der Gründer der Kasse abhängt. Entweder also muß ein rechtlicher Zwang zur Verwendung der Mittel beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen festgelegt werden, oder es müssen dort, wo das bedenklich und unzulässig scheint, Sicherungen anderer Art geschaffen werden, um die Selbständigkeit der Kasse zu gewährleisten. (RFH. U. v. 11. 2. 30 — IA 659/29.)

Beim Fehlen einer schriftlichen Satzung ist deshalb an den Nachweis für das Vorhandensein solcher Kassen ein strenger Maßstab zu legen. Durch die Errichtung eines einfachen Pensionskontos in den Büchern der Gesellschaft wird eine solche nicht begründet. Es muß genau festgelegt sein, wer der Kasse angehört, wie u. a. auch neu eintretende Angestellte daran beteiligt sind. Zur Annahme einer Wohlfahrtskasse z. B. „ist es mindestens erforderlich, daß die Bedachten von der Kasse und deren Satzung Kenntnis und einen, wenn auch nur beschränkten

Einfluß auf deren Verwaltung haben.“ (RFH. U. v. 11. 2. 30 — IA a 659/29.) Wenn es auch nicht erforderlich ist, daß die Kasse schon am maßgebenden Stichtag besteht, so genügt es, daß diejenigen Sicherungsmaßnahmen in der zu bestimmenden Frist getroffen werden, die die Steuerbehörde etwa noch für nötig erachtet. So dürfte ausreichend sein, wenn eine Kasse wenigstens bei der Zuwendung der Mittel (die oft erst nach der am Bilanzstichtag zusammengetretenen Generalversammlung beschlossen wird) sofort geschaffen wird. Wenn es einem Unternehmen mit der Einrichtung einer Pensionskasse ernst ist, muß verlangt werden, daß es die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung sobald als möglich schafft (vgl. RFHU. v. 26. 4. 30 — IA 862/29).

Zu den Werbungskosten (vgl. Seite 75/80) der Erwerbsgesellschaften gehören auch

Vergütungen jeder Art, die auf Grund der Jahresabschlüsse

entweder an Mitglieder des Vorstandes, die nicht lediglich zur Überwachung oder Beaufsichtigung der Geschäftsführung bestellt sind,

oder an Angestellte und Arbeiter für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Hier handelt es sich nur um vertraglich zugebilligte Bezüge. Ob aber Tantiemen — denn die Bezüge sind ja auf Grund der Jahresabschlüsse zu ermitteln — vertraglich zugesichert sind, ist lediglich oder in erster Linie nach dem Anstellungsvertrage zu beurteilen. Tantiemen sind auch nur dann Werbungskosten, wenn ihre Gewährung und Höhe nicht dem Ermessen der Generalversammlung überlassen ist. Sind derartige Vergütungen jedoch übermäßig hoch und stehen sie in direktem Mißverhältnis zu dem erzielten Geschäftsgewinn — was besonders bei den Gehältern der Gesellschafter-Geschäftsführer der G. m. b. H. oft der Fall ist —, so sind sie trotz vertraglicher Zusicherung als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln und infolgedessen dem Bilanzgewinn hinzuzusetzen.

Zu den unzulässigen Abzügen gehören

u. a. auch die von der steuerpflichtigen Gesellschaft entrichtete

Körperschaftsteuer und sonstige Personalsteuern.

Dem Einkommen müssen also hinzugerechnet werden die tatsächlich entrichtete Steuer und zwar gleichgültig, ob die Steuer für das laufende Jahr entrichtet ist, sodann aber auch entsprechende Rücklagen, es sei denn, daß sie bereits aus vergangenen Jahren stammen und in diesen bereits versteuert sind. Dieser Grundsatz hat aber eine Ausnahme:

Ist eine steuerlich richtig berechnete **U n t e r b i l a n z** vorhanden, so sind auch diejenigen Beträge, die zur Beseitigung der Unterbilanz dienen — auch soweit sie durch die Zahlung von Personalsteuern entstanden ist — in einem späteren Steuerabschnitt steuerfrei. (RFH. U. v. 15. 1. 29 — IA a 814/28.) Denn es erscheint ungerechtfertigt, die durch die Zahlung von Personalsteuern entstandene Unterbilanz anders zu behandeln als eine durch andere ebenfalls notwendige Betriebsausgaben verursachte. Nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 9. 7. 29 gilt dies aber nicht bei der Verlustberechnung anlässlich des Verlustvortrages.

Nicht abzugfähig sind auch die

Vergütungen, welche an die zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Per-

sonen (Mitglieder des Aufsichtsrates, Grubenvorstandes u. a. m.)

gewährt werden. Derartige Vergütungen können sein: Tantiemen, Tagegelder, Reisegelder, Aufwandsentschädigungen, also Leistungen, die die Gesellschaft ihren Aufsichtsratsmitgliedern gewährt.

„Da § 17 Nr. 4 KStG. nur solche Vergütungen für nicht abzugsfähig erklärt, die den verfassungsmäßig zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen gewährt werden, kann die Vorschrift nicht auf solche Vergütungen anderer Personen angewendet werden, die etwa die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ausüben, ohne doch verfassungsmäßig dazu berufen zu sein.“ (RFH. U. v. 26. 3. 29 — IA a 164/29.) Die verfassungsgemäße Bestellung der überwachenden Personen ist also wesentlich. Damit sind die Bezüge aller Personen, deren Wirkungskreis nicht in diesem Sinne umschrieben ist, echte Werbungskosten.

Weiterhin sind nur die Tantiemen der überwachenden Organe allein nicht abzugsfähig, nicht dagegen die Bezüge der leitenden Organe (Vorstandsgehälter und Angestelltenentschädigungen). Aus der Steuerpflicht fallen auch heraus alle Vergütungen, die das Aufsichtsratsmitglied nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern auf Grund besonderer Verträge für eine Tätigkeit erhält, die aus dem Rahmen einer möglichen Aufsichtsrattätigkeit (Kontrolle der Verwaltung) fällt. Damit ist also die Steuerpflicht von solchen Leistungen verneint, die auf Grund besonderer Verträge beschafft werden und über das Maß einer Aufsichtsrattätigkeit hinausgehen oder solche nicht berühren.

Umsatzvergütungen.

die ein Aufsichtsratsmitglied für die Beschaffung von Aufträgen erhält, Provisionen für die Vermittlung eines Kredites, sind körperschaftsteuerfrei. Dasselbe liegt auch vor, wenn das Mitglied eines Aufsichtsrates ein ihm gehöriges Grundstück an eine dritte Firma verkauft und dadurch ermöglicht, daß die AG., deren Aufsichtsrat er angehört, von dieser dritten Firma ein Grundstück erwirbt, welches sie für ihren Betrieb benötigt. Derjenige Betrag, der ihm außer seiner Tätigkeit als Entschädigung für sein Entgegenkommen in der Kaufangelegenheit von der AG. gezahlt wird — denn das Grundstück wurde zu einem billigeren Preise als ursprünglich beabsichtigt war verkauft —, unterliegt nicht der Körperschaftsteuer, weil diese Dienstleistung nicht in die Aufsichtsrattätigkeit hineinfällt. Aus demselben Grunde hat auch der Reichsfinanzhof die Vergütungen, die einem Aufsichtsratsmitglied für eine vorstandsähnliche Tätigkeit gezahlt wurden, nicht als Aufsichtsrattantieme betrachtet. Wird zwischen einer G. m. b. H. und einer AG., deren Aufsichtsratsvorsitzender und dessen Ehefrau alleinige Inhaber der G. m. b. H. sind, ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge sich die G. m. b. H. verpflichtet, die kaufmännische Oberleitung der AG. fortlaufend zu unterstützen, die technische Leitung zu beraten und die gesamte Buchführung ständig zu überwachen, so mindert die Vergütung an die G. m. b. H. den Gewinn der AG., da sie keine Aufsichtsrattantieme darstellt. Im gegebenen Falle sind also bei der Beantwortung der Frage in der Steuererklärung, was als Aufsichtsrattantieme gezahlt worden ist, die Tatbestände genau zu prüfen.

Dr. Josef Dilgen.



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Ihre Steuererklärung und die Abschreibungen

Anschließend an die bisherigen Veröffentlichungen über die steuerliche Abschreibungsfrage (s. Inhaltsverzeichnis dieses Heftes) werden nachstehend die Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung behandelt.

1. Was ist gemeingewöhnliche Nutzungsdauer?

Sie ist der Zeitraum von der Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes bis zum Zeitpunkt des Unbrauchbarwerdens für seine bestimmungsgemäße gemeingewöhnliche Nutzung. (RFH. U. v. 4. 12. 1928 I A 408/27 RStBl. 1929 S. 79.) Die Absetzungen bezwecken nichts anderes als die Verteilung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises auf die Dauer der Nutzung des Gegenstandes.

Die Summe der Absetzungen bei **A b l a u f** der gemeingewöhnlichen Nutzungsdauer ist also der Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Die gemeingewöhnliche Nutzungsdauer der zu bewertenden Gegenstände muß entsprechend der jeweiligen Nutzung in der Regel geschätzt werden, dabei ist das Urteil eines die Verhältnisse am Bilanz-Stichtag vorsichtig abschätzenden Kaufmanns maßgebend. (RFH. U. v. 24. 5. 27 I/IV 59/27.)

Ergibt sich später, daß die Schätzung nicht haltbar ist, so ist sie zu berichtigen, aber nicht rückwirkend durch Berichtigung der früheren Absetzungen, wenn die auf ihnen fußenden Veranlagungen rechtskräftig sind, sondern in der Weise, daß der noch nicht abgeschriebene Rest des Anschaffungs- oder Herstellungspreises auf die nach der neuen Schätzung noch zu erwartende Nutzungsdauer verteilt wird.

War zum Beispiel

bei einem vor 20 Jahren errichteten Gebäude von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ausgegangen, und stellt sich nun heraus, daß diese nur 30, also nur noch 10, nicht noch 20 Jahre beträgt, so sind die noch nicht abgesetzten 20/40 des Anschaffungs- oder Herstellungspreises auf 10 Jahre zu verteilen und künftig alljährlich statt, wie bisher, $1/40 = 2,5$ v. H., $2/40 = 5$ v. H. abzusetzen.

Ergibt sich umgekehrt

nach 30 Jahren, daß die Gesamtnutzungsdauer nicht 40, sondern 50 Jahre beträgt, so sind die noch nicht abgesetzten 10/40 auf 20 Jahre zu verteilen, also jährlich nur $1/80 = 1,25$ v. H. abzusetzen. Stellt sich erst nach 40 Jahren heraus, daß die Nutzungsdauer nicht 40, sondern 50 Jahre beträgt, so ist in den künftigen 10 Jahren der Nutzungsdauer eine Absetzung nicht mehr zulässig, wenn in den verflissenen 40 Jahren bereits 40/40 abgesetzt sind. (Strutz I S. 949.)

Gewöhnlich werden gleichartige und gleichaltrige Gegenstände nach einzelnen Gattungen zusammengefaßt und darauf nach bestimmten Durchschnittssätzen Absetzungen für Abnutzung vorgenommen.

Die Nutzungsdauer ist jedoch von der Steuerbehörde dann

für jeden einzelnen Gegenstand individuell zu schätzen,

wenn der Steuerpflichtige mit einer summarischen Schätzung nicht einverstanden ist. (RFH. U. v. 14. 7. 26 I A 143/26.)

Die Absetzungen für Abnutzung können für einen Steuerabschnitt höchstens mit dem Betrage berücksichtigt werden, der sich bei der Verteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ergibt; sie sind also gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes zu verteilen.

Ist also

ein Gegenstand erst im Laufe eines Steuerabschnittes angeschafft

und in Benutzung genommen, dann kann für diesen Steuerabschnitt auch nur ein verhältnismäßiger Bruchteil auf ein volles Jahr entfallende Absetzung für Abnutzung zugebilligt werden, da der infolge der Abnutzungen eingetretene Wertverzehr auch entsprechend geringer ist.

Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung sind besonders nachzuweisen. (RFH. U. v. 29. 7. 27 I A 264/27 Bd. 21 S. 316.)

Da sich

bei Zentralheizungs- und Fahrstuhlanlagen

die Abnutzung rascher als bei den eigentlichen Gebäudeteilen vollzieht, so können für erstere Gegenstände, obwohl sie bürgerlich-rechtlich als wesentliche Grundstücksbestandteile gelten — §§ 93 und 94 BGB. — niedrigere Nutzungsdauersätze angewendet werden. (RFH. U. v. 10. 7. 28 I A 192/28 und vom 12. 3. 1930 VI A 140/29 RStBl. 1930 S. 309.)

Hat

der Mieter während des Bestehens eines Mietverhältnisses

Gebäude usw. errichtet, die nach Ablauf des Mietvertrages entschädigungslos an den Vermieter fallen, dann ist während der Dauer des Mietverhältnisses lediglich der Mieter zur Vornahme von Absetzungen für Abnutzung berechtigt. Die Nutzungsdauer fällt in diesem Falle mit der Mietdauer zusammen. (RFH. U. v. 9. 10. 29 IV A 1149 RStBl. 1929 S. 617. Vergl. RFH. U. v. 28. 11. 28 VI A 1276/28 RStBl. 1929 S. 368.)

Hat jedoch

der Vermieter lediglich für Zwecke des Mieters

bauliche Einrichtungen hergestellt, so können die Aufwendungen als Abnutzungsabsetzungen vom Vermieter auf die Dauer des Mietvertrages verteilt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages ist der Abzug des Restaufwandes im Wege der außerordentlichen wirt-

schaftlichen Abnutzungsabsetzung zulässig. (RFH. U. v. 13. 3. 29 IV A 116/29 RStBl. 1929 S. 391.)

Ein Gebäude,

das der Eigentümer infolge rechtlicher Verpflichtung nach einer kürzeren Zeit, als es der bauliche Zustand des Gebäudes erfordern würde, u. a. abrechnen muß, erleidet eine über den Rahmen der gewöhnlichen Abnutzung hinausgehende dauernde Entwertung. (RFH. U. vom 30. 4. 26 I A 167/25 Bd. 19 S. 86.)

2. Was ist Restnutzungsdauer?

Die Frage der Restnutzungsdauer erhielt durch die §§ 104—108 EStG. erhöhte Bedeutung. Die in der Steuereröffnungsbilanz einzustellenden Anlagewerte gelten als Anfangswerte. Absetzungen für Abnutzung sind von diesen Werten entsprechend der Restlebens- bzw. Nutzungsdauer vorzunehmen. Der RFH. nimmt in einem Urteil vom 25. 2. 1930 (I A 685/29 RStBl. 1930 S. 334) dazu, wie folgt, Stellung: Die Absetzungen sind nach der Restnutzungsdauer, die die Maschinen in der Steuereröffnungsbilanz am 1. 1. 1925 noch hatten, zu berechnen. Haben die Maschinen noch eine Restnutzungsdauer, z. B. von 8 Jahren, so sind 12½% als Absetzung zulässig.

Für die Bemessung der Restnutzungsdauer des am 1. 1. 1925 vorhanden gewesenen Maschinenparkes

ist maßgebend, wie lange diese Maschinen in einem Betriebe betriebsgewöhnlich noch nach dem 1. 1. 1925 laufen können. Dabei kann die Entwicklung und Verbesserung der Textilmaschinen nicht außer Betracht gelassen werden. Ist diese Entwicklung eine Umwälzung, also **a u ß e r g e w ö h n l i c h**, so kommt es darauf an, in welchem Umfange der Pflichtige dieser Entwicklung in seinem Betriebe **e r k e n n b a r** Rechnung trägt. Der Umfang der seit dem 1. 1. 1925 bis heute tatsächlich schon erfolgten Ausscheidung alter Maschinen kann als wertvolle Richtlinie für die Ermittlung der Restnutzungsdauer des Maschinenparkes gelten.

3. Was ist technische und wirtschaftliche Abnutzung?

Die Absetzungen für Abnutzung bemessen sich in der Regel nach der gemeingewöhnlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes. Gemeingewöhnlich ist so viel wie betriebsgewöhnlich.

Den Begriff Abnutzung kann man von der technischen (mechanischen) oder von der wirtschaftlichen oder aber gemeinsam von beiden Seiten auslegen.

Unter der technischen oder mechanischen Abnutzung versteht man

den tatsächlichen im Laufe der Zeit durch die bestimmungsmäßige Verwendung oder durch natürliche Einflüsse eintretenden Verschleiß, der den zu bewertenden Gegenstand allmählich vernichtet und unbrauchbar macht. (RFH. U. v. 24. 5. 27 IV 59/27 Bd. 19 S. 86.)

Unter der wirtschaftlichen Abnutzung versteht man dagegen die unabhängig von dem Substanzverbrauche des Gegenstandes eintretende Wertminderung, die eintreten kann unter anderem durch neue Erfindungen, Änderung der Absatzmöglichkeiten, der Moden, der Produktionstechnik, der Umstellung des Verbrauchergeschmackes, der Konjunkturverhältnisse.

Will man also die wirtschaftliche Abnutzung zur Geltung bringen, so ist das nur durch Einsetzung des infolge

der Entwertung herabgesetzten Gegenstandes zum niedrigeren gemeinen Werte möglich. Dabei muß beachtet werden, daß zur Berücksichtigung des gemeinen Wertes nicht der bei der Veräußerung des fraglichen Gegenstandes im einzelnen erzielbare Preis zu ermitteln ist, daß vielmehr davon auszugehen ist, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebes gilt, dem er z. Zt. der Bewertung angehört. (Teilwert¹⁾ RFH. U. v. 24. 5. 27 I/IV 59/27.) (Vergl. die §§ 19, 20 EStG.)

Die in der Fußnote angegebenen Urteile des RFH. behandeln den Begriff der Abnutzung von beiden Seiten aus, also von der technischen und wirtschaftlichen Seite. Danach ergänzen sich beide Gesichtspunkte; für die Bemessung der jährlichen Absetzungen für Abnutzung — das gilt auch für Gebäude — ist nach diesen Urteilen nicht nur die technische, sondern auch die wirtschaftliche Abnutzung, d. h. die Dauer der voraussichtlichen wirtschaftlichen und technischen Verwendungsfähigkeit des Gegenstandes im Betriebe maßgebend.

Den Angaben des Pflichtigen,

die Gebrauchsdauer eines Betriebsgegenstandes sei kürzer als dessen Lebensdauer im technischen Sinne, kann bei Bemessung des Abnutzungssatzes nur Rechnung getragen werden, wenn mit Sicherheit die tatsächliche Gebrauchsdauer im Betriebe einen kürzeren Zeitraum als die Lebensdauer umfaßt.

Der allgemeine Hinweis

auf das nach einer gewissen Zeitdauer eintretende wirtschaftliche Gebot der Außerbetriebsetzung des Gegenstandes genügt nicht. Allgemeine Erfahrungssätze, bisherige Geschäftsgebarung usw. können die Anwendung eines höheren Abnutzungssatzes, als der technischen Lebensdauer entspricht, begründen.

Nach RFH. U. vom 20. 3. 1930 VI A 371/30 RStBl. 1930 S. 360 hat

die Beschaffung besserer, dafür aber auch regelmäßig teurerer Maschinen

unter Außerdienststellung der vorhandenen älteren, aber noch arbeitsfähigen Maschinen eine Erhöhung der Rentabilität des Unternehmens nicht notwendig zur Folge. Es kann sogar so sein, daß infolge der Investierung größerer Mittel die Rentabilität trotz der besseren Maschinen geringer ist, als wenn das Unternehmen mit seinen alten Maschinen weitergearbeitet hätte. Wenn und solange daher ein Unternehmen seine alten Maschinen nicht ersetzt und auch ein Ersatz vor Ablauf der den Abnutzungsabsetzungen zugrunde gelegten Nutzungsdauer nicht wahrscheinlich ist, wird man grundsätzlich auch nicht annehmen können, daß infolge technischer Neuerungen auf dem Markte der betreffenden Maschinen der Teilwert der alten Maschinen unter den um die Abnutzungsabsetzungen verminderten Anschaffungspreis herabgesunken sei.

Nach den Urteilen des VI. Senates dürfte künftig die Bedeutung der Absetzungen wegen technischer Abnutzung an Bedeutung verloren haben, da ja die wirtschaftliche Abnutzung sich mit der technischen mindestens deckt, in der Regel sogar größer ist.

¹⁾ RFH. U. v. 12. 12. 28 VI A 274/28 RStBl. 1929 S. 87. — RFH. U. v. 20. 6. 29 VI A 542/29 RStBl. 1929 S. 474. — RFH. U. v. 13. 3. 29 VI A 116/29. — RFH. U. v. 16. 4. 30 VI A 339/30 RStBl. 1930.

Der I. Senat (Körperschaftsteuer) hält allerdings bis jetzt noch an der Auslegung des Begriffes Absetzung für Abnutzung im Sinne des technischen Verbrauches fest.¹⁾

Was

die Anwendung der Sätze für Absetzung für Abnutzung in der Steuerpraxis

anlangt, so wird auf die vom Landesfinanzamt Berlin ausgearbeiteten Richtsätze hingewiesen.

Das Landesfinanzamt Berlin hat für seinen Wirkungskreis folgende allgemeine Richtsätze ausgearbeitet:

| | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Fabrikgebäude | 2— 4% |
| 2. Maschinen: | |
| a) Betriebsmaschinen | 5— 8% |
| b) Spezialmaschinen, insb. autom. Art .. | 10—20% |
| 3. Werkzeuge | 33 ¹ / ₃ —50% |
| 4. Kraftwagen: | |
| a) Personenkraftwagen | 10—15% |
| b) Kraftdroschken | 15—20% |
| c) Lastkraftwagen | 15—20% |
| 5. Inventar: | |
| a) Geschäftseinrichtungen, Büromöbel, Ladeneinrichtungen | 3— 5% |
| b) Schreibmaschinen | 15—20% |
| c) Wagen (Kastenwagen) | 10—15% |
| d) Pferde | 15—20% |
| 6. Kähne: | |
| a) eiserne | 4% |
| b) hölzerne | 6% |
| 7. Schleppdampfer | 3— 4% |

¹⁾ RFH. U. v. 4. 12. 28 I A 408/27 RStBl. 1929 S. 79. — RFH. U. v. 29. 1. 29 I A 322/29 RStBl. 1929 S. 192.

Die Spannen wollen die jeweilige Ausnutzung der Gegenstände berücksichtigen. Zu dieser Tabelle als Ergänzung vgl. Heft 17/1930, S. 263/264 (BB-Ordner 6 B).

Der RFH.-Erlaß v. 16. 2. 1929 S. 2209/2211 hat wohl in Anlehnung an die Auffassung des VI. Senats für die Frühjahrsveranlagung 1929 zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhöhte Absetzungsätze zugebilligt, deren Anwendung auch auf die folgenden Veranlagungsjahre ausgedehnt wurde.

Danach ist

die Höhe des gemeinen Wertes eines Gegenstandes im Anschaffungsjahre

nur zu beanstanden, wenn er entweder hinter dem in der Handelsbilanz angesetzten Werte oder um mehr als 20% hinter den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungspreisen zurückbleibt.

Es können also für neuangeschaffte Anlagen und zwar nur einmal

für das Jahr der Anschaffung bis zu 20% Abschreibungen

vorgenommen werden. In diesen 20% sind Absetzungen für Abnutzung enthalten.

Höhere Abschreibungen sind zu begründen.

Zu bemerken ist noch, daß für Grund und Boden eine technische Abnutzung nicht in Frage kommt. (RFH. U. v. 8. 5. 30 III A 433/29 RStBl. 1930 S. 516.)

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 5
10. Februar 1931



10 D | Steueraufgabe Nr. 2
Steuerbilanz
Bewertung

Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 2 (Steuerbilanzkursus)

Lösungen zu dieser für die Steuererklärungen wichtigen und zeitgemäßen Aufgabe erbittet die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 24. Februar 1931.

Die 6 besten Einsendungen werden mit je einer Buchprämie ausgezeichnet.

Einige neue Fälle zum Bewertungsproblem.

1. Eine G. m. b. H. hat in ihrer handelsrechtlichen Bilanz für den 30. 6. 1929 einen Teil ihrer zum Anlagevermögen gehörenden Maschinen mit den Anschaffungspreisen abzüglich der der normalen Lebensdauer entsprechenden Absetzung für Abnutzung bewertet. Sie hat die in Betracht kommenden Maschinen infolgedessen mit RM. 28 000.— angesetzt. Dieser Wert ist auch zunächst in der Körperschaftsteuerbilanz für den 30. 6. 1929 angesetzt worden und hat der Körperschaftsteuerveranlagung 1928/29 zugrunde gelegen.

Im Einspruchsverfahren macht die G. m. b. H. geltend, daß bei der Bewertung dieser Maschinen nicht der bereits im Juni 1929 gefaßte Entschluß berücksichtigt worden sei, das Werk, zu dem die Maschinen gehörten, stillzulegen und die Maschinen zu veräußern. Dadurch sei eine sehr erhebliche Wertminderung der Maschinen entstanden, die durch Ansatz des gemeinen Wertes mit RM. 15 000.— hätte berücksichtigt werden müssen. Nur dieser Preis

hätte sich beim Verkauf der Maschinen im Oktober 1929 ergeben.

Die G. m. b. H. macht mit dieser Begründung geltend, ihre handelsrechtliche Bilanz verstoße gegen zwingende Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des G. m. b. H.-Gesetzes und sei deshalb nichtig. In der Steuerbilanz hätte deshalb ohne weiteres der niedrigere Wertansatz zu erfolgen.

Wie ist der Fall zu entscheiden?

2. Der Inhaber einer Blechwarenfabrik kauft von einer in der Nähe gelegenen Fabrik der gleichen Branche Maschinen, Inventar und Material für einen Gesamtpreis von RM. 40 000.—. Er zahlt hierbei wissentlich einen Überpreis für das Loswerden einer ihm lästigen Konkurrenz. Der gemeine Wert der gekauften Gegenstände ist zweifellos nur RM. 31 000.—.

In seiner handelsrechtlichen Bilanz für den 31. 12. 1930 teilt der Blechwarenfabrikant die übernommenen Gegenstände so auf, daß insgesamt eine Bewertung von

4. Was sind Absetzungen für Substanzverringerung?

Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz haben es unterlassen, Vorschriften über die Berechnung der Absetzungen für Substanzverringerung zu geben.

Die Begründung zum Körperschaftsteuergesetz (S. 29) bemerkt dazu, daß sich eine allgemeine Regel kaum aufstellen lassen werde; sie will es den Ausführungsbestimmungen und dem Reichsfinanzhof überlassen, hier Klarheit zu schaffen.

Ein Urteil des RFH. v. 9. 10. 1925 I A 81/24 Bd. 17 S. 218 hat sich in der Frage der Absetzungen für Substanzverringerung bei gewerblichem Einkommen aus Kohlen- und Erzbergbau der Entscheidung des pr. Oberverwaltungsgerichts v. 19. 12. 1888 Bd. 18 S. 128 angeschlossen.

Auf Grund dieses Urteils hat

die Preußische Praxis beim Kohlen- und Erzbergbau die Berechnung der Abschreibungen für Substanzverringerung nach der sogenannten Rentenformelmethode vorgenommen, welche die folgenden 4 Grundsätze enthält:

1. Als Substanz ist die Masse der verliehenen, unterirdisch lagernden Mineralien anzusehen.
2. Die Verringerung der Substanz kann nicht schon durch die Menge des geförderten Materials allein bezeichnet werden; denn jene ist eine relative Größe. Vielmehr ist sie nur durch einen Bruch auszudrücken, dessen

RM. 31 000.— herauskommt. Die Differenz von RM. 9000.— hat er über Unkosten-Konto ausgebucht.

In seiner Einkommensteuerbilanz für den 31. 12. 1930 will der Fabrikant die übernommenen Gegenstände mit gleichen Werten ansetzen, da er nach § 19 EStG. berechtigt sei, auf den gemeinen Wert der neu angeschafften Gegenstände herabzugehen.

Ist dieser Standpunkt berechtigt?

3. Eine AG. hatte in ihrer handelsrechtlichen Bilanz für den 31. 12. 1928 einen Warenposten im Anschaffungspreise von RM. 7850.— als Bestand aufgenommen, obwohl dieser Posten gar nicht mehr als Bestand aufzufassen war, da für diesen Posten bereits eine Verkaufsrechnung über RM. 8320.— verbucht und in den Debitoren am Bilanzstichtage enthalten war. Die handelsrechtliche Bilanz hat als Grundlage für die Einkommensermittlung 1928 gedient. Infolgedessen ist ein um RM. 7850.— zu hoher Gewinn errechnet und versteuert worden. Die Veranlagung ist rechtskräftig geworden.

Bei der Nachprüfung der Körperschaftsteuerbilanz für den 31. 12. 1929 wird zufällig die unrichtige Aufnahme dieses Warenpostens in die vorjährige Bilanz festgestellt. Die AG. vertritt nun den Standpunkt, daß infolge des höheren Vortrages der Bestände aus dem Jahre 1928 automatisch eine Regulierung des Gewinns im Jahre 1929 stattfindet, insofern als das, was 1928 durch unrichtige zu hohe Bewertung der Warenbestände zu viel versteuert sei, im Jahre 1929 infolge des höheren Vortrages der Bestände weniger an Gewinn ausgewiesen werde. Wenn man also 1928 und 1929 zusammenrechnet, so würde der Ge-

Zähler das im Betriebsjahr abgebaute Quantum und dessen Nenner das Gesamtquantum der Mineralsubstanz bildet, die zur Zeit der Veranlagung tatsächlich vorhanden ist.

3. Die Abschreibung muß, um der jährlichen Substanzverringerung zu entsprechen, sich zu dem Werte der Gesamtsubstanz verhalten wie die im Betriebsjahre geförderte Menge zu der im Anfang derselben vorhandenen Menge der Substanz.
4. Der Wert der Gesamtsubstanz ist in der Weise zu berechnen, daß mit Hilfe der Rentenformel ein Kapital ermittelt wird, mittels dessen es — bei Zugrundelegung des für Bergbauunternehmungen üblichen Zinsfußes — zur Zeit möglich ist, eine jährliche Rente zu erwerben, die bis zum Verbräuche der Mineralmenge gezahlt werden muß und dem Substanzwert der Jahresförderung entspricht.

Diese Praxis ist in den preußischen Bezirken für das Reichseinkommensteuerrecht beibehalten worden. Für das Reichseinkommensteuerrecht wird es am Schluß des Grundsatzes 2 an Stelle der Worte „zur Zeit der Veranlagung“ heißen müssen „am Ende des Veranlagungszeitraums“. (Glaser Anm. 85 zu § 13.)

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.

samtgewinn trotz der falschen Bewertung Ende 1928 doch richtig ausgewiesen. Es brauche also keinerlei Berichtigung von Bilanzen oder etwa der Veranlagung 1928 zu erfolgen.

Das Finanzamt hält dies nicht für zulässig. Es erblickt in der Tatsache, daß in der Bilanz für Ende 1928, die auch die Anfangsbilanz 1929 sei, Warenbestände aktiviert sind, die nicht mehr als der AG. gehörig anzusehen waren, einen Verstoß gegen zwingende Bilanzierungsvorschriften des Steuerrechts. Das Finanzamt berichtigt infolgedessen die Anfangsbilanz für 1929, indem es die Warenbestände um RM. 7850.— niedriger als in der Schlußbilanz ansetzt. Es errechnet daher für 1929 gegenüber der Berechnung der AG. einen um RM. 7850.— höheren steuerlichen Gewinn.

Was ist richtig?

4. Ein Kaufmann kauft ein Feinkostgeschäft für RM. 10 500.—. In dem Kaufpreis werden bezahlt für übernommene Warenbestände RM. 4200.—, für Geschäftseinrichtung RM. 1300.—, der Rest wird für den „Geschäftswert“ gezahlt.

Am Ende seines ersten Geschäftsjahres stellt der Kaufmann fest, daß er nur die Hälfte des ihm seinerzeit genannten, angeblich vom Vorgänger erzielten Umsatzes gehabt hat. Er will infolgedessen den ganzen für den Geschäftswert gezahlten Betrag als Unkosten ausbuchen, da der Geschäftswert nicht größer sei, als wenn er das Geschäft nicht käuflich erworben, sondern neu angefangen hätte. Ist der Kaufmann hierzu berechtigt?

Dr. H. F. Plinke.



Ihre Steuererklärung und die Werbungskosten

Für die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen kann im wesentlichen auf das ausführliche Jahresregister 1930 und für Leser, die den BB-Ordner benutzen, auf die umfassenden Darstellungen zur Steuerbilanz (6B) und zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (10B), sowie auf die praktisch für die Aufstellung der Steuerbilanz und Abgabe der Erklärungen so wichtigen Aufgaben und Lösungen der Steuerschule (10D) verwiesen werden.

Im übrigen ist bereits in den vorigen Heften des neuen Jahrgangs mit einer ausführlichen Behandlung des Abschreibungsproblems in Ergänzung der entsprechenden Veröffentlichungen im Jahrgang 1930 begonnen worden.

Die nachstehende alphabetische Zusammenstellung der Werbungskosten berücksichtigt absichtlich nicht die landläufig bekannten Dinge. Insofern kann auf die fortlaufende Veröffentlichung der verschiedensten Steuerstreitfälle (BB-Ordner II C) hingewiesen werden. Die hier gegebene Zusammenstellung, die auch den neuen Erlass des RFM. zur Frühjahrsveranlagung berücksichtigt, hat den Zweck, bei der Vorbereitung der Unterlagen für die Steuererklärungen praktisch besonders wichtige Sonderfälle herauszuheben und somit die Bearbeitung von Zweifelsfragen auf dem schnellsten Wege zu erleichtern. Die reinen Veranlagungsbestimmungen, die für die Abgabe der Erklärungen nicht von Bedeutung sind, sondern erst für die Prüfung der Steuerbescheide, werden im nächsten Heft behandelt.

Vergessen Sie nicht, daß die Einreichungsfrist für die Steuererklärungen am 16. Februar 1931 abläuft.

Allgemeines. Nicht nur notwendige, sondern tatsächlich für den Betrieb gemachte Aufwendungen sind Werbungskosten. (RFH. VIA 614/28 v. 13. 6. 1928.)

Werbungskosten müssen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Art der Einnahmenerzielung stehen. (RFH. VIA 14/28 v. 3. 10. 1928.)

Altenteil, s. Renten.

Anlieger-Beiträge. Ein von einem Kaufmann auf Grund eines Straßen- und Bauflichtliniengesetzes entrichteter Anlieger-Beitrag gehört zu den Betriebsausgaben. Er ist aber in der Bilanz als Aufwendung für das Grundstück zu aktivieren, es sei denn, daß der Wert des Grundstücks nicht mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis, sondern mit dem niedrigeren gemeinen Wert eingesetzt wurde. (RFH. VIA 1239/28 v. 21. 11. 1928.)

Arbeitszimmer. Kosten abzugsfähig, soweit für den Betrieb oder Beruf erforderlich. Bei teils beruflicher, teils privater Benutzung Teilung nach dem Verhältnis. (RFH. VIA 780/30 v. 15. 5. 1930.)

Arztkosten. Aufwendungen für Arzt- und Kurkosten können ausnahmsweise Werbungskosten sein, wenn sie der Behebung oder Vorbeugung einer Schädigung der Gesundheit dienen, die mit der Einkommen schaffenden Tätigkeit der Pflichten in unmittelbarem Zusammenhang steht und deren Auftreten bei der Art der Tätigkeit typisch ist. (RFH. VIA 839/28 v. 30. 7. 1929.)

Aufbringungsleistungen. Es stand schon bisher einwandfrei fest, daß Aufbringungsleistungen bei natürlichen Personen Werbungskosten darstellen (§ 16 Abs. 5 Nr. 2 EStG.). Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit bei der Körperschaftsteuer bestanden aber bis jetzt Zweifel, da sich eine Entscheidung des RFH. IA 28/30 v. 28. 3. 1930 in entgegengesetzter Richtung auszusprechen schien. Die Ansicht der Nichtabzugsfähigkeit der Aufbringungsleistungen für die Körperschaftsteuer ist von Finanzamtseite vertreten worden (vergl. Heft 28/1930 S. 439/440; BB-Ordner 10 B). Gleichzeitig mit einem die Abzugsfähigkeit der Aufbringungsleistungen nicht nur für Einkommensteuerpflichtige, sondern auch für Körperschaftsteuerpflichtige behandelnden Schreiben des Präsidenten des Landesfinanzamt Stuttgart an uns gibt RFM. in seinem Erlass zur Frühjahrsveranlagung seine Stellungnahme bekannt. Dort heißt es:

„Aus dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. März 1930 IA 28/30 (Reichssteuerbl. 1930 S. 278) ist vielfach der Schluß gezogen worden, daß nach Auffassung des Reichsfinanzhofs die Aufbringungsleistungen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht als abzugsfähige Werbungskosten anzusehen seien. Eine solche Auslegung des Urteils ist nicht zutreffend. In dem Urteil kam es lediglich darauf an, die Aufwendungen für die ein-

schlägigen Steuerarten auf den steuerpflichtigen und den steuerfreien Einkommensteil der Sparkassen richtig zu verteilen. Darum ist der tragende Satz des Urteils: „Der Senat hält es daher für billig, daß die Vermögensteuer und die Aufbringungsleistungen auf den steuerpflichtigen und steuerfreien Einkommensteil verhältnismäßig verteilt werden.“ Etwas ganz anderes ist es, wie die verhältnismäßige Verteilung auf das Einkommen rechnerisch wirkt. Damit hat sich das Urteil nicht befaßt; es hat vielmehr diese weitere Frage, weil sie in dem zu Grunde liegenden Beschwerdefall nicht streitig war, dem Finanzgericht überlassen. Durch das Urteil sollte nur gesagt werden, daß die Finanzämter bei Sparkassen nicht den Gesamtbetrag, sondern nur einen Teil der Aufbringungsleistungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommensteils berücksichtigen, also abziehen lassen dürfen.

Demgemäß sind die nach dem Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) zu entrichtenden Jahresleistungen einschließlich der Zuschläge als Werbungskosten bei der Einkommensermittlung abzuziehen (§ 16 Abs. 5 Nr. 2 EStG., § 13 KStG.). In gleicher Weise sind abzugsfähig die an Stelle der bisherigen Aufbringungsleistungen getretenen Aufbringungsumlagen, wie sie durch das Gesetz über die Erhebung der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1930 vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 141) und die dazu ergangene Verordnung über die Aufbringungsumlage (14. Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz vom 1. Juli 1930, Reichssteuerbl. 1930 S. 417) geregelt sind.“

Auflassungsanspruch, s. Miete.

Aufsichtsratsmitglieder, s. Reichshilfe.

Aufwertungsachen. Gerichts- und Anwaltskosten dafür nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 785/28 v. 12. 12. 1928.)

Ausbildung. Gewährt ein Vater seinem im Geschäft angestellten Sohn Mittel zur beruflichen Fortbildung, so sind Werbungskosten in der Regel nicht anzunehmen. (RFH. VIA 43/28 v. 7. 3. 1928.)

Kosten, die die Gesellschaft für Sohn des Gesellschafters trägt, abzugsfähig nur, wenn eine Gewähr für eine Bindung dahin besteht, daß die Ausbildung der Firma zugute kommt. (RFH. VIA 693/30 v. 1. 5. 1930.)

Die feste Vergütung, die der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft für die Leitung des Betriebs der Gesellschaft erhält, ist nicht Arbeitslohn, sondern Einkommen aus Gewerbebetrieb und bei der einheitlichen Gewinnfeststellung zu berücksichtigen. Unkosten infolge Besuchs eines Ausbildungskurses durch diesen Betriebsleiter im Interesse des Betriebs sind Werbungs-

kosten des Betriebs und daher ebenfalls im einheitlichen Gewinnfeststellungsverfahren abzusetzen. Ein Abzug bei der Veranlagung des Betriebsleiters zur Einkommensteuer kommt auch dann nicht mehr in Frage, wenn die Unkosten gleichzeitig zu den Sonderleistungen (Ausgaben für Fortbildung im Berufe; § 17 Abs. 1 Nr. 4 EStG.) gerechnet werden könnten. (RFH. VIA 178/29 v. 24. 4. 1929.)

Fallen nach dem Gesellschaftsvertrage die Kosten der Ausbildung des Sohnes eines Gesellschafters einer Offenen Handelsgesellschaft zur Last, so sind die Kosten dem Gewinne des betreffenden Gesellschafters zuzurechnen. (RFH. VIA 1515/28 v. 11. 1. 1929.)

Beiträge. Beiträge an Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die zur künftigen Versorgung der Mitglieder oder ihrer Hinterbliebenen erhoben werden, sind als Sonderleistungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 EStG. und nicht als Werbungskosten abziehbar. Zwangsbeiträge an Kassen, die von Angehörigen eines bestimmten Berufs zur Versorgung früherer Berufsangehöriger besonders erhoben werden, können als Werbungskosten von den Beitragsleistenden abgezogen werden. (RFH. VIA 1308/29 v. 18. 9. 1929.)

Bewirtung. Kosten der Bewirtung von Geschäftsfreunden durch einen Prokuristen können als Werbungskosten in Betracht kommen, wenn und insoweit sie über das persönliche Bedürfnis einer dem Einkommen entsprechenden Lebenshaltung, insbesondere eines gesellschaftlichen Verkehrs über den Kreis persönlicher Bekannten hinausgehen. (RFH. VIA 440/29 v. 20. 3. 1929.)

Bezüge (wiederkehrende), s. Renten.

Brandschäden. Wird ein Unternehmen von einem Brandfall betroffen, so tritt durch den Anspruch auf Brandentschädigung eine Realisierung der in den abgebrannten Gegenständen (insbesondere des Anlagekapitals) steckenden stillen Reserven grundsätzlich nicht ein, soweit für sie Ersatz beschafft wird. Die stillen Reserven sind vielmehr in Höhe des Betrags, aus dem sich infolge der Brandentschädigung rein buchmäßig ein Gewinn ergeben würde, d. h. in Höhe des Unterschieds zwischen Buchwert und gemeinem Wert der abgebrannten Gegenstände, auf die Ersatzgegenstände in der Weise zu übertragen, daß diese nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich der übertragbaren stillen Reserven aktiviert werden. Hat am Ende des Steuerabschnitts, in welchen der Brand fällt, eine Ersatzbeschaffung noch nicht stattgefunden, so ist — gegebenenfalls im Wege der vorläufigen Veranlagung — ein entsprechender Passivposten einzusetzen. (RFH. VIA 514/30 v. 2. 4. 30.)

Hierzu bemerkt RFM. in seinem Erlaß zur Frühjahrsveranlagung vom 20. Januar 1931, daß RFH. für die Einkommensteuer von seiner bisherigen Rechtsprechung abgegangen ist. Nach diesem Urteil ist bei Brandschäden für die Einkommensteuer zu verfahren. Anwendung des § 56 EStG. oder § 108 Abs. 1 RAO. werde daher nicht mehr erforderlich sein.

Für die Körperschaftsteuer liege eine entsprechende Entscheidung nicht vor. In Härtefällen könne Ermäßigung nach § 108 Abs. 1 RAO. gewährt werden.

Damnum. Ein Steuerpflichtiger, der nicht nach dem Gewinn zu besteuern ist, kann das bei Aufnahme einer Hypothek von ihm bewilligte Damnum erst in dem Jahre abziehen, in dem er die Hypothek zurückzahlt. (RFH. VIA 127/29 v. 1. 5. 1929.)

Dampfheizung, s. Miete.

Darlehen, s. Einlagen.

Darlehen an Verwandte. Darlehen an Verwandte, zu deren Gewährung der Pflichtige überwiegend durch persönliche Gründe bestimmt ist, berühren das Betriebsvermögen einkommensteuerrechtlich auch dann nicht, wenn Rücksichten auf das geschäftliche Ansehen des Pflichtigen mitbestimmend waren. (RFH. VIA 359/29 v. 13. 3. 1929.)

S. auch „Familienangehörige“; „Kinder“.

Darlehenszinsen, s. Zinsen.

Dienstaufwand. Beträge, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Deckung der Kosten der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zahlt, können als Dienst-

aufwand steuerfrei sein. (RFH. VIA 933/28 v. 19. 6. 1929.)

Ehefrau. Bei Mitarbeit der Ehefrau im Betriebe des Mannes können hierdurch vermehrte Haushaltsausgaben nicht abgezogen werden. (RFH. VIA 1317/28 v. 7. 11. 1928.)

Ehrenamt. Wird für die Wahrnehmung von Ehrenämtern eine Entschädigung für Zeitverlust gewährt, so können die mit Wahrnehmung der Ämter verbundenen Unkosten als Werbungskosten abgezogen werden. (RFH. VIA 548/28 v. 14. 3. 1929.)

Einlagen. Einlagen in eine Gesellschaft m. b. H. sowie Darlehen und andere besondere Zuschüsse an sie für einen Nichtgewerbetreibenden Verwendung zur Kapitalanlage und daher am Einkommen nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 1520/28 v. 13. 12. 1928.)

Erbschaftsteuer, nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 916/30 v. 25. 6. 1930.)

Familienangehörige. Leistet ein volljähriger Familienangehöriger im Betriebe des Steuerpflichtigen Dienst, so sind, auch wenn dadurch eine fremde Arbeitskraft gespart wird, die Aufwendungen für seinen Unterhalt usw. nur abziehbar, wenn ein Dienstverhältnis besteht (RFH. VIA 451/26 v. 6. 10. 1926.)

Firmenwert. Wenn für einen Firmenwert etwas gezahlt ist, so ist dieser Betrag zunächst in voller Höhe zu aktivieren, gleichgültig, ob das Finanzamt den Preis für angemessen hält oder nicht oder auch einen Firmenwert für gar nicht vorhanden ansieht. Bei der nächsten Bilanzaufstellung ist eine Abschreibung auf den Firmenwert nicht zulässig, wenn sein Wert dem aktivierten Betrag entspricht oder höher ist. Ist er niedriger anzunehmen, so ist der Pflichtige berechtigt, den aktivierten Betrag bis auf den wirklichen Wert abzuschreiben, er kann ihn jedoch auch, mindestens wenn Zweifel möglich sind, mit dem bisherigen Betrag oder mit einem zwischen diesem und dem wirklichen Wert liegenden einsetzen, da der Firmenwert einem Anlagegegenstand im wesentlichen gleichzustellen ist. Es genügt danach zur Rechtfertigung einer Abschreibung im ersten Jahre der Nachweis, daß der Firmenwert mindestens um den abgeschriebenen Betrag niedriger anzunehmen ist als der früher gezahlte und deshalb aktivierte Preis. Entsprechend ist es im nächsten Jahre. Zur Rechtfertigung einer Abschreibung genügt der Nachweis, daß der Firmenwert mindestens um den abgeschriebenen Betrag niedriger anzunehmen ist als der in der vorjährigen Endbilanz eingesetzte Wert. (RFH. VIA 1121/30 v. 17. 7. 1930.)

Gebühren. Gebühren, die ein Steuerpflichtiger im Steuerabschnitt an das Auflösungsamt für Familiengüter zahlt, sind als Betriebsausgaben dieses Steuerabschnitts abzugsfähig. (RFH. VIA 857/27 v. 17. 10. 1928.)

Geldstrafen. Bei Bezahlung einer Geldstrafe, die gegenüber dem Geschäftsführer einer G.m.b.H. wegen einer im Interesse der Gesellschaft begangenen Steuerhinterziehung verhängt wurde, durch die Gesellschaft, ist die Gesellschaft berechtigt, den gezahlten Betrag als Werbungskosten abzusetzen. Für den Geschäftsführer liegt in Höhe der gezahlten Strafe Arbeitslohn vor, demgegenüber ein Abzug in Höhe der gezahlten Strafe als Werbungskosten nicht zulässig ist. (RFH. VIA 1635/28 v. 6. 11. 1929.)

Sie sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Ausnahmen u. a. insbesondere auf dem Gebiet der Formal- und Polizeidelikte. (RFH. VIA 199/28 v. 7. 11. 1928.)

Ein Automobilfabrikant kann Geldstrafen, die ihm wegen Anfahrens von Personen auferlegt sind, nicht als Werbungskosten abziehen. (RFH. VIA 275/29 v. 10. 4. 1929.)

Gemeinnützige Zwecke. Vielfach wird beantragt, Zuwendungen für wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke bei der Berechnung des Einkommens als abzugsfähig anzuerkennen. In seinem Erlaß zur Frühjahrsveranlagung sagt RFM., daß der Abzug solcher Ausgaben allgemein nicht zulässig sei. Dagegen könnten derartige Aufwendungen im einzelnen Falle Werbungskosten sein. Unter Hinweis auf die Entscheidungen IA 17/27 vom 23. 3. 1927 (RStBl. 1927, S. 124), VIA 237/27 vom 16. 11. 1927 (RStBl. 1928,

S. 90), VIA 911/30 vom 4. 6. 1930 (RStBl. 1930, S. 480) und VIA 1123/30 v. 17. 7. 1930 (RStBl. 1931, S. 19) hebt RFM. hervor, es werde für die Abzugsfähigkeit darauf ankommen, ob die Aufwendungen nach Art und Höhe bei Geschäften gleicher Art als üblich anzusehen seien und ob der Steuerpflichtige sich ihr mit Rücksicht auf seine Stellung im Erwerbsleben bei vernünftiger Abwägung seiner Aufgaben und Interessen nicht entziehen könne. Die Entscheidung müsse nach Lage des einzelnen Falles im Veranlagungs- und gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren getroffen werden. S. auch „Repräsentationsaufwand“, Spenden.

Genossenschaften. Vergütungen, die an die Mitglieder für gelieferte Waren geleistet wurden, sind abzugsfähig, insoweit sie angemessene Bezahlung darstellen. (RFH. IA 277/28 v. 30. 10. 1928.)

Geschäftswert, s. Firmenwert.

Gewerbsteuer. Die Gewerbesteuer ist bei der Ermittlung des steuerbaren Geschäftsgewinns, soweit sie wirtschaftlich das betreffende Geschäftsjahr belastet, auch dann abzugsfähig, wenn sie der Höhe nach mit Ablauf des Geschäftsjahrs noch nicht feststeht. Berechnungsschwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, daß einerseits der für die Einkommensteuer festgestellte Geschäftsgewinn Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist, andererseits die Gewerbesteuer bei Ermittlung des Geschäftsgewinns abzusetzen ist, berühren die rechtliche Zulässigkeit der Abzugsfähigkeit nicht. Gegebenenfalls muß sich die Steuerbehörde mit der Feststellung eines Annäherungswerts begnügen. (RFH. VIA 1074/28 v. 30. 7. 1929.)

— Gewerbesteuern und Gemeindeumlagen sind, gleichgültig, ob sie nach § 81 RAO. schon entstanden sind, in dem Jahre zu berücksichtigen, das sie wirtschaftlich belasten. Welches das ist, richtet sich nach den einzelnen Gesetzen. (RFH. VIA 542/28 v. 10. 7. 1929.)

— Zur Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer für die freien Berufe, die in Preußen und einigen anderen Ländern im Jahre 1930 eingeführt worden ist, sagt der Erlaß des RFM. zur Frühjahrsveranlagung, daß die Gewerbesteuer neben dem Pauschsatz für Werbungskosten zum Abzug zugelassen sei. Der Abzug der Gewerbesteuerbeträge ist von den Roheinnahmen vorzunehmen.

Hierzu ein Beispiel:

| | |
|---|-----------------------|
| Ein Rechtsanwalt hat Roheinnahmen von | 25 000 RM. |
| Nach Abzug der im Jahre 1930 zu entrichtenden Gewerbesteuer von | 1 300 „ |
| | verbleiben 23 700 RM. |
| davon ab Pauschsatz $33\frac{1}{3}$ v. H. | 7 900 „ |
| zu versteuerndes Einkommen | 15 800 RM. |

Grundstücke, s. Realsteuern.

Haus (unbenutzt). Wird ein Haus vom Eigentümer weder benötigt noch vermietet, so sind Aufwendungen für dieses Haus nicht zur Erzielung von Einnahmen gemacht, sondern dienen der Erhaltung des Vermögens; sie sind daher beim Einkommen nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 1442/29 v. 6. 11. 1929.)

Hauszinssteuer. Die pr. Hauszinssteuer gehört zu den Werbungskosten nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Auch der selbstwohnende Hauseigentümer darf die von ihm entrichtete Hauszinssteuer abziehen. Er muß andererseits aber auch als Mietwert der Wohnung im eigenen Hause die volle, die Hauszinssteuer mitumfassende Bruttomiete bei den Einnahmen einstellen. (RFH. VIA 188/27 v. 15. 2. 1928.)

Hypothekenbeschaffung. Kosten der Beschaffung einer Hypothek durch den Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. zum Zweck der Tilgung einer Schuld des Gesellschafters an die Gesellschaft m. b. H. sind keine Werbungskosten für das Einkommen aus dem Anteil an der Gesellschaft m. b. H., selbst wenn infolge der Schuldrückzahlung der Ertrag des Anteils gesteigert wird. (RFH. VIA 989/28 v. 8. 8. 1929.)

Jagd. Ausgaben für die Jagd gehören zu den land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsausgaben nur dann, wenn sie mit dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

zusammenhängen, nicht aber, wenn sie aus diesem Rahmen herausfallen und nur der Liebhaberei dienen.

(RFH. VIA 514/29 v. 5. 6. 1929.)

Jagdpatch. Die Kosten der Pachtung einer Jagd können Werbungskosten einer Aktiengesellschaft sein. (RFH. IA 142/30 v. 26. 4. 1930.)

Kapitalvermögen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen sind nur die unmittelbar und in erster Linie mit den Einkünften zusammenhängenden Aufwendungen als „Werbungskosten“ anzusehen. (RFH. VIA 785/28 v. 12. 12. 1928.)

Kinder. Freie Station, die den im Betriebe mitarbeitenden Kindern gewährt wird, ist mangels dagegen sprechender Umstände im Einzelfall auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Kinder als Angestellte der Eltern zu betrachten sind. (RFH. VIA 819/29 v. 5. 6. 1929.)

— Angemessene Nachvergütungen an im Geschäfte tätige Söhne eines Gewerbetreibenden, die nicht ausgezahlt, sondern unverzinslich gutgeschrieben werden, sind als Lohnforderungen zu behandeln, wenn beide Teile sie als Ausgleich für die Arbeitstätigkeit angesehen haben.

— s. auch Familienangehörige.

— s. auch Darlehen an Verwandte.

Kirchensteuer. Die Kirchensteuer ist in der Regel keine Betriebsausgabe, aber als Sonderleistung abzugsfähig. (RFH. VI A 542/28 v. 10. 7. 1929.)

— Kirchensteuer ist nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderleistung im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 EStG. abziehbar. (RFH. VIA 1542/29 v. 4. 9. 1929.)

Kosten. Kosten, die allein die Beschaffung der Kapitalanlage verursacht, können nicht als Werbungskosten anerkannt werden, sondern nur solche Auslagen, die unmittelbar der Ertragsicherung dienen, wie etwa Versicherungsbeträge, Safemiete usw. (RFH. VIA 1476/29 v. 28. 11. 1928.)

Krankheit. Aufwendungen für Krankheitskosten sind grundsätzlich keine Werbungskosten. (RFH. VIA 1327/28 v. 20. 11. 1929.)

Kurkosten, s. Arztkosten.

Laufende Ausgaben. Der Grundsatz, daß an sich zu verteilende Aufwendungen insoweit nicht aktiviert zu werden brauchen, als sie im Rahmen des ganzen Betriebs betrachtet als laufende Ausgaben erscheinen, gilt auch für Aufwendungen auf nicht abnutzbare Gegenstände und Güter. (RFH. VIA 694/28 S. v. 15. 5. 1929.)

Lebensversicherung. Prämien, die ein Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers an eine Lebensversicherung zahlt, sind auch dann Arbeitslohn, wenn die Versicherung anlässlich eines Geschäftsjubiläums abgeschlossen wird. Sie sind für den Arbeitnehmer abzugsfähige Sonderleistungen. (RFH. VIA 1615/28 v. 10. 1. 1929.)

Ledigensteuer. Bei den veranlagten Nichtlohnsteuerpflichtigen wird der Ledigenzuschlag auf die veranlagte Einkommensteuer nicht angerechnet, z. B. die am 10. Oktober bzw. 15. November 1930 fällig gewordene Rate des Ledigenzuschlags. Hierzu ein Beispiel:

„Die Einkommensteuer eines ledigen Gewerbetreibenden ist für 1929 auf 150 RM. — 36 RM. Abschlag = 114 RM. festgesetzt worden. Der Ledigenzuschlag, der sich nach der Einkommensteuer 1929 berechnet, bestand in dem Wegfall des Abschlags von 36 RM. und in der Erhebung eines 10prozentigen Zuschlags zu der dann sich ergebenden, nicht mehr um 36 RM. gekürzten Steuer, also aus $36 + 115 = 151$ RM. Hiervon wurden nur 60 v. H. = 90,60 RM. erhoben. Der am 10. Oktober 1930 fällig gewesene Teilbetrag von 45,30 RM. wird auf die Einkommensteuer 1930 nicht angerechnet.“

Bei den zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen, bei denen der Ledigenzuschlag z. T. im Anschluß an die Lohnsteuer der Monate September bis Dezember 1930, z. T. im Anschluß an die Einkommensteuer 1929 erhoben wird, ist ebenfalls eine Anrechnung des Ledigenzuschlags auf die veranlagte Einkommensteuer 1930 ausgeschlossen. Der aus der Einkommensteuer 1929 (nach Abzug der Lohnsteuer 1929) errechnete, am 10. Oktober 1930 fällig gewesene Teil des Ledigenzuschlags wird also auf die Einkommensteuer 1930 nicht angerechnet.

Mahlzeiten außerhalb der Wohnung, s. Spesen.

Miete. Der Mietwert der im eigenen Hause zu gewerblichen Zwecken benutzten Räume ist nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 958/28 v. 4. 9. 1929.)

— Wenn jemand aus geschäftlichen Rücksichten eine so große Wohnung mietet, daß ihm nach Abzweigung seiner Geschäftsräume mehr Räume als früher für Privat-zwecke zur Verfügung stehen, so stellt auch der Mehrwert an Miete zu einem entsprechenden Teile sich grundsätzlich als nicht abzugsfähige Lebensunterhaltungskosten dar, es sei denn, daß der private Wohnraum offenbar über die Bedürfnisse, die nach den Verhältnissen, insbesondere der sozialen Stellung des Wohnungsinhabers als angemessen zu bezeichnen sind, hinausgeht. (RFH. VIA 61/28 v. 26. 9. 1928.)

— Wenn ein Gewerbetreibender einen Mietanspruch und einen Anspruch auf Auflassung, bei dem die Auflassung bis zum Ableben der im Hause wohnenden Eigentümerin vorbehalten war, unter Übernahme der Pflichten des Mieters und Käufers gegen Entgelt erwirbt und in den Mieträumen für seine Zwecke eine Dampfheizung eingerichtet hat, so sind die Aufwendungen für die Überlassung des Auflassungsanspruchs nicht abzugsfähig, die für den Verzicht auf das Mietrecht abzugsfähig. Die Kosten für die Einrichtung der Dampfheizung gehören zu den Herstellungskosten im Sinne des Urteils Bd. 21 S. 20ff. (vgl. BB Heft 4/1931, Seite 55) und können im besonderen nach durch die Nutzungsdauer der Anlagen bestimmten Abnutzungsabsetzungen verteilt werden. (Bd. 25, S. 15.) (RFH. VIA 980/28 v. 3. 7. 1929.)

— Wenn eine OH. Räume in einem Grundstück mietet, das den Gesellschaftern nach Bruchteilen gehört, so ist die gezahlte Miete abzugsfähig. (RFH. VIA 910/28 v. 8. 8. 1928.)

— s. Kosten.

— s. auch Hauszinssteuer.

Nachschüsse. Nachschüsse an eine G. m. b. H. sind keine Werbungskosten des Gesellschafters. (RFH. VIA 214/28 v. 14. 3. 28.)

Verluste bei Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften sind grundsätzlich nicht als Werbungskosten im Hinblick auf die erwarteten Gewinne aus den Beteiligungen anzuerkennen; dasselbe gilt für Nachschüsse zur Erhaltung solcher Gesellschaften. (RFH. VIA 1238/29 v. 24. 10. 1929.)

Pächter. Übernimmt es der Pächter, die verpachteten Gegenstände in einem den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustande zu erhalten und bei Unbrauchbarwerden durch neue auf seine Kosten zu ersetzen, sowie jede Verschlechterung zu vertreten, so bilden die Ersatzbeschaffungen während der Pacht-dauer kein dem Verpächter „zufließendes“ Einkommen im Sinne der §§ 11 Abs. 1, 14, 39. Andererseits darf der Verpächter von den so verpachteten Gegenständen keine Absetzungen wegen Abnutzung (§ 16 Abs. 2, 3) in der Pachtzeit machen. (RFH. VIA 516/28 v. 30. 1. 1929.)

Pensionsfonds. Rückstellungen für Pensionen an Angestellte einer Erwerbsgesellschaft und deren Hinterbliebene sind nur insoweit zulässig, als solche Pensionen nach der Satzung, vertragsmäßigen Abrede oder dergl. wirklich geschuldet werden. Die freiwillige Erhöhung einer vereinbarungsgemäß geschuldeten Pension bedeutet die Übernahme einer bisher nicht geschuldeten Verpflichtung, die erst im Jahre der Entstehung, hier aber mit dem vollen kapitalisierten Betrage — unter Berücksichtigung des Zwischenzinses — passiviert werden darf. In früheren Jahren unterlassene Rückstellungen für Pensionslasten, die bereits damals bestanden haben, können nicht in einem späteren Jahre nachgeholt werden. Insbesondere kann nicht etwa beim Eintritt der Pensionierung die ganze kapitalisierte Pensionslast in einem Jahre abgezogen werden, sofern die rechtliche Verpflichtung zur Pensionszahlung bereits früher begründet war. (RFH. IA 880/28 v. 5. 2. 1929.)

— Wenn die Angestellten einer Erwerbsgesellschaft die Gegenleistung für die von ihnen der Gesellschaft geleisteten Dienste nur zum Teil in ihrem baren Gehalte, zum Teil erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Gestalt der ihnen oder ihren Hinterbliebenen

auszubehaltenden Pensionen erhalten, so entspricht es den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung, wenn die Gesellschaft auch diesen Teil der geschuldeten Gegenleistung für bereits empfangene Dienste dem Jahre belastet, in dem die Dienste geleistet worden sind. Die Gesellschaft hätte das Risiko, das sie durch Eingehung der Pensionsverpflichtung übernahm, dadurch abwälzen können, daß sie eine Versicherung ihrer Angestellten für den Fall des Eintritts des Pensionsfalls abschloß. Einen Betrag in Höhe der alsdann an die Versicherungsgesellschaft zu zahlenden jährlichen Prämien kann die Gesellschaft alljährlich steuerfrei zurückstellen. Abzugsfähig ist für jeden Angestellten jährlich gleichbleibend der Betrag der Jahresprämie, die zu zahlen gewesen wäre, wenn ein Versicherungsbetrag zur Zeit der Aufnahme der Pensionsbestimmung in den Angestelltenvertrag zu entrichten gewesen wäre, nicht etwa der Betrag der höheren Prämie, die sich beim Abschluß des Versicherungsvertrags im Steuerabschnitt ergeben hätte. (RFH. IA 228/28 v. 11. 12. 1928.)

Pensionskasse. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen eines Betriebs stellen beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Werbungskosten dar und sind daher bei der einheitlichen Gewinnfeststellung zu berücksichtigen.

Zuwendungen an eine Kasse des Betriebs i. S. des § 17 Abs. 1 Nr. 7 EStG. liegen nur vor, wenn nach der Satzung oder den besonderen Umständen des Einzelfalls Gewähr dafür geboten ist, daß die Leistungen der Kasse nur den Angestellten und Arbeitern des Betriebs zugute kommen. Sie liegen grundsätzlich in vollem Umfange der Zuwendungen nicht vor, wenn die Leistungen auch dem oder den Betriebsunternehmern, mögen diese auch im Betrieb mitarbeiten, zugute kommen. (RFH. VIA 366/28 v. 6. 2. 1929.)

Pflichtteilansprüche. Aufwendungen zur Abwendung sind nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 906/28 v. 15. 5. 1929.)

Politik. Zuwendungen an politische Parteien können auch bei buchführenden Kaufleuten als Werbungskosten nicht anerkannt werden, außer wenn sie ohne Rücksicht auf die politische Einstellung des Geschäftsinhabers erfolgen. (RFH. VIA 1515/28 v. 11. 1. 1929.)

Prozeßkosten. Prozeßkosten anlässlich erbrechtlicher Streitigkeiten über die Beteiligung an einem Gewerbebetriebe sind nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 626—628/30 v. 28. 5. 1930.)

Im übrigen sind Prozeßkosten abzugsfähig, sofern sie mit dem Betriebe im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (s. aber Aufwertungsachen).

— Prozeßkosten, die aus der Aufwertung einer bei der Gutsübernahme eingeräumten Hypothek entstehen, sind keine Werbungskosten des landwirtschaftlichen Betriebes. (RFH. VIA 143/29 v. 12. 3. 1930.)

Realsteuern. Bei Grundstücken, die ihrer Lage und Bestimmung nach nur als Baugelände zu verwerten sind, können im Falle einer Zwischennutzung (z. B. durch Verpachtung) die entrichteten Realsteuern nur bis zur Höhe der aus dieser Nutzung erzielten Einkünfte abgezogen werden, da sie nur insoweit unter den Begriff der Werbungskosten fallen würden. Soweit sie die Einkünfte übersteigen, sind sie nicht abzugsfähige Kosten der Vermögensverwaltung. (RFH. VIA 1857/29 v. 19. 12. 1929.)

Reichshilfe. Bei allen Personen des öffentlichen Dienstes ist die Reichshilfe insoweit abzugsfähig, als sie von den laufenden Bezügen des Jahres 1930 und von den in diesem Jahre erzielten einmaligen Einnahmen einbehalten worden ist. Das sind bei der Veranlagung für 1930 im Regelfall die laufenden Bezüge der Monate September bis Dezember 1930.

Bei der von den Aufsichtsratsmitgliedern für die Aufsichtsrattantiemen zu entrichtenden Reichshilfe ist diese bei der Berechnung des Einkommens für 1930 insoweit abzugsfähig, als sie im Kalenderjahr 1930 fällig geworden ist, also nur die am 10. Oktober 1930 fällig gewordene Rate.

Reisespesen. Im Umfange des durch Geschäftszwecke bedingten Mehraufwandes gegenüber den son-

stigen Lebensunterhaltungskosten abzugsfähig. (RFH. VIA 394/77 v. 12. 8. 1927.)

— Die Aufwendungen für Reisen, mit denen teils private, teils geschäftliche Zwecke verfolgt sind, lassen sich in Betriebsausgaben und andere vom Abzug ausgeschlossene Ausgaben nur dort scheiden, wo sich die mit den Aufwendungen verfolgten Zwecke bei dem wirtschaftlichen Vorgang trennen lassen. Andernfalls ist der Hauptzweck der Reise maßgebend. (RFH. VIA 436/29 v. 10. 4. 1929.)

— s. Spesen.

Renten. Für den Regelfall ist davon auszugehen, daß, wenn es sich auf beiden Seiten um Vorgänge außerhalb eines Betriebsvermögens handelt, wiederkehrende Bezüge, die beim Empfänger steuerpflichtig sind, beim Geber eine abzugsfähige Last (Rente) darstellen. (RFH. VIA 827/27 v. 7. 5. 1930.)

— Die in Erfüllung einer privatrechtlich eingegangenen Rentenverpflichtung erfolgten Leistungen eines Unterhaltsverpflichteten gegenüber dem Unterhaltsberechtigten stellen regelmäßig in voller Höhe Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht dar (also nicht abzugsfähig), s. auch „Unterhaltslast“. (RFH. VIA 707/28 v. 4. 7. 1928.)

— Verpachtet ein Altenteiler das Altenteil gegen eine Kapitalabfindung, so ist sie bei dem Altenteiler in voller Höhe nach § 44 Nr. 1 EStG. einkommensteuerpflichtig; es ist nicht zulässig, an dem Kapitalbetrag den Wert des Altenteils unter dem Gesichtspunkt der Werbungskosten abzusetzen. (RFH. VIA 1926/29 v. 25. 6. 1930.)

— s. auch Unterhaltslast.

Repräsentationsaufwand. Auch Aufwendungen, die ein Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. für karitative und kulturelle Zwecke macht, können unter Umständen als Repräsentationsaufwand zu behandeln sein (RFH. VIA 175/29 v. 27. 2. 1929), s. gemeinnützige Zwecke.

Safemiete, s. Kosten.

Schadenersatz. Schadenersatz, den der Direktor einer Gesellschaft für von ihm abgeschlossene Geschäfte hat leisten müssen, ist als Werbungskosten des Direktors anzusehen, wenn er angenommen hat, daß die Geschäfte im Interesse der Gesellschaft lägen. (RFH. VIA 1364/29 v. 8. 8. 1929.)

Schmiergelder. Grundsätzlich abzugsfähig (RFH. VIA 206/28 v. 7. 3. 1928). Nach RFM. Erl. vom 16. 2. 1929 Nachweis erforderlich. Der Steuerpflichtige hat keineswegs einen Anspruch darauf, daß seinen Angaben, wenn er sie nicht belegen will oder kann, gefolgt werde (RFH. v. 26. 10. 1927 und v. 7. 8. 1928).

— Aufwendungen, die dazu dienen, Störungen eines beabsichtigten Hauskaufs durch dritte zu vermeiden, sind zu aktivieren. (RFH. VIA 683/30 v. 30. 4. 1930.)

Schuldenminderung. Als Werbungskosten können auch Aufwendungen anzuerkennen sein, die zur Verminderung abzugsfähiger Auslagen, im besonderen abzugsfähiger Schuldzinsen, gemacht werden. (RFH. VIA 1332/29 v. 27. 11. 1929.)

Schuldzinsen. Nimmt jemand zum Zwecke der Spekulation in Wertpapieren Bankkredit in Anspruch, so sind die Zinsen hierfür bei der Berechnung des Spekulationsgewinns (-Verlustes) gem. § 43 EStG. als Ausgaben anzusetzen. Bei Spekulationsverlust kann das sonstige Einkommen nicht um diese Zinsen gekürzt werden. (RFH. VIA 1110/28 v. 27. 10. 1928.)

— Werden Aktien unter Aufnahme von Schulden erworben, so stellen die Schuldzinsen jedenfalls insoweit, als eine Veräußerung der Aktien nicht innerhalb dreier Monate stattfindet, keine den Dividenden gegenüberstehenden Werbungskosten dar.

Die Schuldzinsen sind in diesem Falle nach § 15 Abs. 1 EStG. insoweit abzugsfähig, als sie die im gleichen Steuerabschnitt bezogenen Dividenden nicht übersteigen. (RFH. VIA 1503/28 v. 19. 12. 1928.)

— Ein Landwirt, der verurteilt wird, nachträglich Darlehenszinsen für mehrere zurückliegende Jahre zu zahlen, kann die gesamten Schuldzinsen in dem Steuerabschnitt absetzen, in dem er, wenn auch nicht rechts-

kräftig, zur Zahlung verurteilt wird. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um Zinsen aus einer Betriebschuld handelt. (RFH. VIA 1321/28 v. 10. 1. 1929.)

Spekulation, s. Schuldzinsen.

Spenden. Spenden des Direktors einer Aktiengesellschaft an Angestellte und Arbeiter des Werkes aus Anlaß seines 70. Geburtstages sind Werbungskosten, wenn der Direktor sich ihnen nicht entziehen konnte, ohne ungünstig beurteilt zu werden, soweit sie nicht die Grenzen billigen Ermessens überschreiten. (RFH. VIA 557/29 v. 11. 4. 1929,) s. gemeinnützige Zwecke.

Spesen. Mehrkosten des Unterhalts durch Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Wohnung dürfen nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie durch Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen veranlaßt sind und den Rahmen der standesgemäßen Lebenshaltung überschreiten. (RFH. VIA 1675/29 v. 15. 1. 1930.)

Steuern.

Abzugsfähig: Aufbringungslast nebst Zuschlägen s. Aufbringungsleistungen — Brausteuer — Gebäudesteuer — Gewerbeertragsteuer — Gewerbekapitalsteuer — Grundsteuer — Grunderwerbsteuer (gewerbsmäßiger Häuserkauf) — Hauszinssteuer — Kirchensteuer (als Sonderleistungen) — Lohnsummensteuer — Lustbarkeitsteuer — Reichhilfe (s. dort) — Salzsteuer — Schankkonzessionsteuer — Schaumweinsteuer — Tabaksteuer — Umsatzsteuer — Vergnügungssteuer — Verkehrssteuern — Wertzuwachssteuer (gewerbsmäßiger Handel) — Zuckersteuer — Zündholzsteuer.

Nicht abzugsfähig: Einkommensteuer — Erbschaftsteuer — Kapitalertragsteuer — Körperschaftsteuer — Ledigensteuer (s. dort) — Lohnsteuer (des Arbeitnehmers) — Obligationensteuer — Schenkungensteuer — Umsatzsteuer früherer Jahre bei Erlaß — Vermögensteuer.

Steuerstrafen. Steuerstrafen sind nicht abzugsfähige Werbungskosten, wohl aber Verzugszuschläge. (RFH. VIA 257/29 v. 14. 3. 1929.)

Strafverfahren. Alle Kosten eines Strafverfahrens, die einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Verfolgung eines kriminellen Delikts, zu dem auch die Steuervergütung gehört, erwachsen, gehören nicht zu den Werbungskosten. (RFH. VIA 1053/29 v. 6. 11. 1929.)

Strafverteidigung. Die Kosten einer Strafverteidigung sind, auch wenn sie mit im Interesse der Ausübung eines Gewerbebetriebs aufgewendet wurden und Freispruch erfolgt ist, grundsätzlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig. (RFH. VIA 1380/28 v. 8. 8. 1929.)

Testamentvollstrecker. Die Gebühr des T., die für die Konstituierung eines Nachlasses aus der Nachlassmasse berechnet wird, gehört nicht zu den Werbungskosten, die abgezogen werden darf. (RFH. VIA 1417/29 v. 21. 3. 1930.)

Unterhaltslast. Eine auf besonderen privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhende Unterhaltslast ist mit ihrem vollen Jahreswert abzugsfähig, auch wenn der Unterhaltsberechtigte zur Mitarbeit in dem Betriebe des Steuerpflichtigen verpflichtet ist. Nur eine doppelte Berücksichtigung der Last — Werbungskosten bei den Einkünften aus dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb und als dauernde Last bei den Gesamteinkünften — ist nicht zulässig. (RFH. VIA 107/28 v. 22. 2. 1928.)

Unterhaltspflicht, s. Rente, s. Unterhaltslast.

Unterstützungsversprechen. Das Versprechen einer Unterstützung an eine Verwandte nach eigenem Ermessen und unter Ausschluß des Rechtswegs ist keine rechtliche Bindung, wie sie § 15 EStG. fordert. (RFH. VIA 52/29 v. 6. 2. 1929.)

Vergütungen auf Grund des Jahresabschlusses s. Seite 70.

Verluste. Verluste, die ein stiller Gesellschafter dadurch erleidet, daß der Inhaber des Betriebes in Konkurs gerät, sind nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 1154/29 v. 29. 7. 1929.)

— Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen auch dann nicht vom Einkommen aus Arbeitslohn (z. B. Tantieme) abgezogen werden, wenn der Lohn (Tantieme) nach den Spekulationsgewinnen des Arbeitgebers be-

messen wird, zu deren Erzielung der Arbeitnehmer mitgewirkt hat. (RFH. VIA 836/29 v. 9. 10. 1929.)

— Verluste, die jemand bei einer Beteiligung an einer G. m. b. H. erleidet, z. B. durch Verbürgungen für Verbindlichkeiten der G. m. b. H., berühren nicht das Einkommen, sondern das Vermögen, sind also nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 790/27 v. 26. 9. 1928.)

— Aufwendungen zur Deckung des Verlustes einer G. m. b. H. durch den Inhaber aller Geschäftsanteile der G. m. b. H., der nichtbuchführungspflichtiger Gewerbetreibender ist, kann dieser nicht als Werbungskosten abziehen. (RFH. VIA 670/27 v. 23. 11. 1927.)

—, s. auch Nachschüsse.

Vermieter. Vom Hausverwalter unterschlagene Mieteinnahmen kann der Vermieter als Werbungskosten abziehen. Zur Deckung der Unterschlagung erhaltene Beträge bzw. im Sinne des § 11 Abs. 1 EStG. als zugeflossene Einnahme geltende Schadenersatzforderungen gegen den Verwalter sind Einnahmen des Vermieters im Rahmen der Vermietung. (RFH. VIA 989/28 v. 8. 8. 1929.)

Vermietung. Bei den Einkünften aus Vermietung kommt eine Abschreibung eines Gegenstandes bis auf den gemeinen Wert, wie sie § 19 EStG. bei Gegenständen zuläßt, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nicht in Frage. Hier gilt vielmehr der Grundsatz des § 16 Abs. 2, 3 EStG. Danach dürfen Aufwendungen, die einem längeren Zeitraum als dem Steuerabschnitt zugute kommen, nicht voll im Steuerabschnitt ihrer Ausgabe abge-

zogen werden, sondern sind auf die Jahre der gemeinwöhnlichen Nutzungsdauer zu verteilen. (RFH. VIA 575/29 v. 19. 12. 1929.)

Vermögensteuer. Die Vermögensteuer einer Offenen Handelsgesellschaft ist bei der einheitlichen Gewinnfeststellung, also an dem Gewinn der Gesellschafter, nicht abzugsfähig. (RFH. VIA 1589/28, S. 24, 303 v. 10. 1. 1929.)

Versicherungsbeiträge, s. Kosten.

Verwandte. Eine Ausgabe, die nicht dem Betriebe, sondern der privaten Lebenshaltung § 18 EStG. zuzurechnen ist, kann auch dann vorliegen, wenn zwischen den Verwandten eine Vereinbarung über höhere Lohnzahlung oder ungewöhnliche Gewinnbeteiligung vorliegt. (RFH. VIA 879/30 v. 28. 5. 1930.)

— Da, wo zwischen zwei Kaufleuten verwandtschaftliche Beziehungen bestehen, spricht die Vermutung dafür, daß diese Beziehungen für die Zahlung einer Unterstützung entscheidend waren. Es liegt dann kein Betriebsvorfall, sondern Entnahme zu betriebsfremden Zwecken vor. (RFH. VIA 1318/1319 v. 17. 4. 1929.)

Verzicht, s. Miete.

Verzugszuschläge, s. Steuerstrafen.

Zinsen. Zinsen für ein der OH. von einem Gesellschafter gewährtes Darlehen gelten als Kapitaleinkommen dieses Gesellschafters und sind bei der Feststellung des Gewinns der Gesellschaft abzugsfähig. (RFH. VIA 1492/28 v. 21. 11. 1928.)

Zinsen, s. Schuldzinsen.

Carl Flu h m e.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 5
10. Februar 1931



II B | Bürgerliches Recht
Mahnwesen
Postscheck (Pfändung)

Erfahrungsaustausch der Praxis Wie pfänden Sie ein Postscheckguthaben?

Machen Sie Ihre Mahnabteilung bitte laufend auf die in „BB“ erscheinenden Mahnwinkel aufmerksam. Sie nützen sich damit selbst. (Für den BB-Ordner Hinweiszettel laut Kopfleiste.)

Zur Pfändung eines Postscheckguthabens müssen, wie bei der Zwangsvollstreckung,

3 Voraussetzungen

erfüllt sein:

1. Der Gläubiger muß einen vollstreckbaren Titel haben.
2. Dieser Titel muß eine Vollstreckungsklausel enthalten. Sie lautet z. B.: „Vorstehende Ausfertigung wird dem . . . X. . . . in Y. . . . zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“
3. Der Titel muß dem Schuldner zugestellt sein.

Der Gläubiger braucht hierzu noch

1. einen Pfändungsbeschuß,
2. einen Überweisungsbeschuß.

Beide werden meist in einem Beschuß ausgefertigt. Der Gläubiger muß denselben bei dem Amtsgericht ausstellen lassen, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Aufenthaltsort hat. Der Antrag hierzu kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der Gläubiger muß die Kontonummer und den Namen des Kontoinhabers genau angeben.

Die Deutsche Reichspost ist als Drittschuldner zu bezeichnen,

vertreten durch das betreffende Postscheckamt. Letzteres ist besonders zu beachten, da bei Pfändungen von Postscheckguthaben die Reichspost nicht wie in anderen Fällen durch die Oberpostdirektion, sondern durch das Postscheckamt vertreten wird und eine Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Oberpostdirektion wirkungslos sein würde.

In dem Antrage ist weiter anzugeben,

ob der Gläubiger das am Tage der Pfändung vorhandene Guthaben oder auch die späteren Eingänge gepfändet haben will. Geht dies nicht zweifelsfrei aus dem Beschlusse hervor, so wird der Gläubiger vom Postscheckamt um Auskunft aufgefordert. Unter Umständen muß ein Ergänzungsbeschuß vom Gericht erlassen werden. Dadurch geht Zeit verloren.

Ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ausgestellt,

so hat ihn der Gläubiger dem Postscheckamt und dem Schuldner zuzustellen. Bei der Zustellung des Beschlusses an das Postscheckamt ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Zustellung an den Schuldner gilt als Mitteilung. Die Pfändung des Postscheckguthabens hat die Wirkung, daß das Postscheckamt die Verfügungen des Kontoinhabers nicht mehr ausführen und dieser nicht mehr verfügen kann. Dadurch ist der Gläubiger nur gesichert, Befriedigung erlangt er erst auf Grund des Überweisungsbeschlusses. Nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Postscheckamt kann der Gläubiger die Herausnahme des Guthabens einschließlich der Stammeinlage bis zur Höhe seiner Forderung verlangen. Es ist nicht empfehlenswert, auch die Stammeinlage wegzunehmen, da dann zu befürchten ist, daß das Postscheckamt das Konto einzieht. Das Postscheckamt muß dem Gläubiger innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mitteilen, wie hoch das Guthaben ist, und welche andere Gläubiger es bereits gepfändet haben.

Es kann unter Umständen geraume Zeit vergehen, bis der Gläubiger vom Gericht den Pfändungsbeschuß erhält. Deshalb sei noch

die Möglichkeit der Vorpfändung

erwähnt. Dazu ist nur ein vollstreckbarer Schuldtitel notwendig. Im Gegensatz zu dem oben Gesagten braucht hier eine vollstreckbare Ausfertigung noch nicht vorzuliegen, und der Schuldtitel dem Schuldner noch nicht zugestellt sein. Die Vorpfändung geschieht dadurch, daß der Gläubiger das Postscheckamt und den Kontoinhaber benachrichtigt, daß die Pfändung bevorsteht. Weiter muß dem Postscheckamt mitgeteilt werden, nicht mehr an den Kontoinhaber zu zahlen, und dem Schuldner, daß er sich jeder weiteren Verfügung über sein Guthaben zu enthalten hat. Die Zustellung des Schriftstückes an das Postscheckamt hat, wenn binnen 3 Wochen der gerichtliche Pfändungsbeschuß erwirkt und ebenfalls dem Amt zugestellt wird, die Wirkung eines Arrestes. Herbert v. d. Ruhr.